

Wagner, Oliver; Berlo, Kurt

Research Report

Auslaufende Konzessionsverträge für Stromnetze: Strategien überregionaler Energieversorgungsunternehmen zur Besitzstandswahrung auf der Verteilnetzebene; Untersuchung und gutachterliche Stellungnahme

Suggested Citation: Wagner, Oliver; Berlo, Kurt (2013) : Auslaufende Konzessionsverträge für Stromnetze: Strategien überregionaler Energieversorgungsunternehmen zur Besitzstandswahrung auf der Verteilnetzebene; Untersuchung und gutachterliche Stellungnahme, Wuppertal Inst. für Klima, Umwelt, Energie, Wuppertal,
<https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:wup4-opus-48566> ,
<https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bsz:wup4-opus-48566>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/126209>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

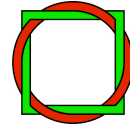
Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Wuppertal Institut
für Klima, Umwelt, Energie
GmbH

Untersuchung und gutachterliche Stellungnahme im Auftrag von Bündnis 90 / Grüne im Bundestag

Auslaufende Konzessionsverträge für Stromnetze

Strategien überregionaler Energieversorgungsunternehmen zur Besitzstandswahrung auf der Verteilnetzebene

Wuppertal, 16.04.2013

Ansprechpartner:

Dr.-Ing., Dipl. Betriebswirt Kurt Berlo
Dipl.-Soz.Wiss. Oliver Wagner
Wuppertal Institut für Klima, Umwelt, Energie GmbH
Döppersberg 19
D – 42103 Wuppertal

Telefon: 0202 / 2492 -174 / -188

Fax: 0202 / 2492 -198

Email: kurt.berlo@wupperinst.org / oliver.wagner@wupperinst.org

Inhaltsverzeichnis

Abstract	1
Hintergrund, Problemstellung und Aufgabe	3
Methoden der überregionalen Energieversorgungsunternehmen zur Besitzstandswahrung auf der Verteilnetzebene	5
<u>Exkurs 1:</u> Aktives Konzessionsvertrags- und Beziehungsmanagement der Konzerne.....	10
<u>Exkurs 2:</u> Bestimmungen der Konzessionsabgabenverordnung	11
Vertiefende Betrachtung einiger Methoden	12
Sponsoring und „Landschaftspflege“	12
Vorzeitige Verlängerung von Konzessionsverträgen	17
Einbindung der Gemeinden in den Aktionärskreis der Konzerne	18
Beiräte bei den Stromkonzernen.....	19
Netzkaufpreis (Sachzeitwert versus Ertragswert)	19
Herausgabe netzrelevanter Daten durch den Altkonzessionär.....	21
Klagen der Stromkonzerne gegen Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung der Gemeinde	23
Exemplarische Fallbeschreibungen	25
Empfehlungen und Schlussfolgerungen für Kommunen im Umgang mit den dargestellten Methoden zur Besitzstandswahrung der Stromkonzerne	32
Gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf Bundesebene	38
Zusammenfassung	44
Verwendete Literatur und Quellen:	46
Anhang	49
Erfolgsbeispiele und -faktoren für Netzübernahmen.....	49
Hinweise zu den Themen Konzessionsverträge und Rekommunalisierung	53

Abstract

Die Vergabe der Stromnetzkonzessionen ist hinsichtlich der kommunalen Einflussmöglichkeiten auf die lokale und regionale Energieversorgung eine wichtige Richtungsentscheidung. Gemeinden, die an der Netzgesellschaft beteiligt sind, können ihre Klimaschutz- und energiewirtschaftlichen Interessen besser umsetzen, als wenn sie nur die Konzession für zwanzig Jahre an einen externen Netzbetreiber vergeben. Eine Rekommunalisierung eröffnet zudem Chancen, Gewinne aus dem Netzbetrieb, dem Vertrieb und der Stromerzeugung zu generieren. Viele Beispiele belegen, dass Stadtwerke die Vorreiter einer klimaschutzmotivierten Energieversorgung sein können und dabei zahlreiche ökonomische Vorteile (im Sinne eines Citizen Values) zum Wohle der örtlichen Gemeinschaft nutzen können. Doch in den Gemeinden wird nur alle zwanzig Jahre über solch eine wichtige Frage entschieden und die Entscheidungsträger sind zudem meist ehrenamtlich tätig. Dabei können die Gemeinden kaum das notwendige Erfahrungswissen aufbauen. Sie benötigen externen Fachbeistand in juristischen und wirtschaftlichen Fragen, insbesondere wenn es um Abwägungsprozesse hinsichtlich einer erneuten Vergabe der Konzessionen an große Energieversorger mit ihren erfahrenen Mitarbeitern und ihren spezialisierten Rechtsberatern oder an kommunale oder andere Netzbetreiber geht.

Die vorliegende Kurzstudie macht deutlich, dass die großen überregionalen Stromkonzerne und ihre regionalen Töchter den kommunalen Bemühungen zur Stromnetzübernahme mit einem ganzen Bündel an Methoden bzw. Strategien begegnen. Sie haben ein hohes Interesse im Sinne einer Besitzstandswahrung, einmal erworbene Konzessionen auch zukünftig behalten zu können.

Gerade jüngere Gesetzesinitiativen und eine Vielzahl von Praxisbeispielen (vgl. Tabelle 1) machen deutlich, dass die Konzerne dabei auch vorhandene Lücken im gesetzlichen Regelwerk zu ihren Gunsten nutzen, um Mitbewerber aus dem Feld zu schlagen, und Rekommunalisierungsabsichten der Gemeinden zu erschweren oder zu verhindern. Dazu kommen Maßnahmen, die geeignet sind, politische Entscheidungsträger zu vereinnahmen oder ihre Entscheidungen zu ihren Gunsten zu beeinflussen. In beschriebenen Einzelfällen scheint die Rechtmäßigkeit des Vorgehens sogar zweifelhaft. Aufgrund der unterschiedlichen Erfahrungswerte bietet sich ein Bild einer ungleichen Wettbewerbssituation. Die Strategien überregionaler Energieversorgungsunternehmen zur Besitzstandswahrung auf der Verteilnetzebene entfalten auf diese Weise eine strukturkonservierende Wirkung.

Die im Rahmen dieser Kurzstudie gemachten Recherchen können kein vollständiges Bild aller Strategien abbilden. Es wird aber deutlich, dass die Konzessionen ein hart umkämpftes Gut sind und dass hier von den Altkonzessionären eine Vielzahl von Mitteln eingesetzt wird, um Rekommunalisierungen und neue Konzessionäre zu verhindern. Das veranschaulichen die dargestellten Einzelbeispiele.

Strategien zur Vermeidung des Konzessionsverlustes sind wissenschaftlich bisher kaum untersucht. Die vorliegende Ausarbeitung sammelt vor diesem Hintergrund Fallbeispiele für die Vergabe an Konzessionen an etablierte Konzessionäre und dokumentierte Formen (Gegenstrategien) für erfolgreiche alternative Konzessions-

abschlüsse. Sie ist ein Baustein in der Forschung des Wuppertal Instituts zum besseren Verständnis politischer Akteursstrategien im Bereich der Energiemärkte. Eine systematische Auswertung kann nur in einer umfangreicheren Studie durchgeführt werden.

Deutlich wird, dass es neben einer guten Vorbereitung auf kommunaler Ebene auch zahlreicher Gesetzesinitiativen auf Bundesebene bedarf, um den Konzessionswettbewerb fair ausgestalten zu können. Der vorliegende Bericht beinhaltet daher neben Empfehlungen für Kommunen sowie Erfolgsbeispielen und -faktoren von Netzübernahmen auch Vorschläge für den gesetzgeberischen Handlungsbedarf auf Bundesebene.

Hintergrund, Problemstellung und Aufgabe

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) schätzt, dass zwischen 2009 und 2015 rund 7.800 der geschätzten 14.300 Stromkonzessionsverträge auslaufen (Becker 2011, S. 310). Allein im Jahr 2012 enden über 1.100 Stromkonzessionen. In den betroffenen Städten und Gemeinden stellt sich somit die Frage, welches Unternehmen in Zukunft mit dem Strom- und / oder Gasnetzbetrieb im Rahmen eines Konzessionsvertrages beauftragt werden soll. Die großen überregionalen in Deutschland aktiven Energieversorger zielen darauf ab, über den örtlichen Netzbetrieb den Kundenzugang und die Kundenbindung zu verbessern. Denn der Netzbereich ist auch für sie ein Segment mit hohen Umsätzen. Es geht um ein umkämpftes Milliardengeschäft, das durch Neuabschlüsse von Konzessionsverträgen zusätzlich abgesichert werden kann. Insofern haben die großen überregionalen EVU ein starkes Interesse daran, alle auslaufenden Konzessionen möglichst zu behalten bzw. neu mit den Städten und Gemeinden abzuschließen. Das heißt, die Konzessionsverträge müssen nicht automatisch verlängert werden, sie können zu besseren Konditionen neu ausgeschrieben oder rekommunalisiert werden. Jede Kommune, die den Strom-Konzessionsvertrag nicht verlängert oder mit dem Altkonzessionär neu abschließt, ist aber aus der Sicht der großen Verteilnetzbetreiber ein Ausnahmefall.

In rund 60 Fällen sind in der Vergangenheit neue Stadtwerke gegründet worden und die Netze sowie deren Betrieb gingen in das Eigentum der Kommunen über. Das Interesse in vielen Kommunen steigt, eigenständige Stadtwerke zu gründen, um diese dann mit der Strom- und / oder Gasversorgung zu beauftragen, nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen.

Die Reaktorunfälle in Fukushima und der anschließend von der Politik in Deutschland beschlossene endgültige Ausstieg aus der Atomkraft bewirkte eine breite politische Hinwendung zur Energiewende. Das heißt, künftig erhalten erneuerbare Energien, Energieeffizienzstrategien und dezentrale Erzeugungsalternativen einen deutlich größeren Stellenwert. Damit hat sich ein historisch einmaliges Zeitfenster für die Verwirklichung einer atomstromfreien und klimaschutzmotivierten Energieversorgung geöffnet. Die Möglichkeiten von kommunalen Stadtwerken, diesen Strukturwandel in der Energieversorgung maßgeblich mitzugestalten, sind vielfältig.

Für den Verband kommunaler Unternehmen (VKU) sind folgende Erwägungen wichtig, um Rekommunalisierungen vorzunehmen:¹

- Schon der reine Netzbetrieb ist mit Kapitalverzinsungen, die vom maßgeblichen Netzrecht zwischen sieben und neun Prozent festgelegt sind, nicht unattraktiv.
- Ein Stadtwerk, das als Netzbetreiber öffentlich auftritt, wird vom Kunden natürlich auch als Versorger gesehen.

¹ Becker 2011, S. 310.

- Der Netzbetrieb wird als taktische Basis gesehen, auf der sich Eigenerzeugung und Stromversorgung (einschließlich Vertrieb) besser aufbauen lassen.

Die kommunalpolitischen Handlungsmöglichkeiten zur Umsetzung örtlicher Klimaschutzmaßnahmen steigen durch eigene Stadtwerke enorm an und werden vielerorts zur Realisierung örtlicher und regionaler Wertschöpfungspotenziale genutzt. Sofern Kommunen keine eigenen Stadtwerke haben, vergrößert sich damit in vielen Kommunen der Wunsch, die Energiewende durch eigene Unternehmen materiell mitzugestalten. Den alten Netzbetreibern wird oftmals nicht zugetraut, die Chancen der Energiewende durch den Ausbau erneuerbarer Energien und die Entwicklung „intelligenter Netze“ substantiell und zum Vorteil der Kommunen voranzubringen.

Die etwa 60 Neugründungen von Stadtwerken und über 100 Netzübernahmen in den letzten Jahren sind ein Beleg dafür, dass viele kommunale Entscheidungsträger die mit eigenen Stadtwerken verbundenen Gestaltungsmöglichkeiten stärker nutzen möchten. Außerdem leisten Stadtwerke einen wichtigen Beitrag zu den kommunalen Finanzen. Somit ermöglichen Stadtwerke, Dinge auf kommunaler Ebene zu realisieren, die sonst außerhalb der kommunalpolitischen Entscheidungssphäre lägen oder finanziell nicht zu leisten wären. Hinzu kommt, dass die privaten Beteiligungen (sogenannte strategische Partnerschaften), die nach der Energiemarktliberalisierung von 1998 vielerorts eingegangen wurden, oft nicht die erhofften Effekte erbracht haben.

Begünstigt wird dieser kommunale Gestaltungswille von (derzeit und in den kommenden Jahren in vielen Städten und Gemeinden) auslaufenden Konzessionsverträgen für Energieversorgungsnetze. Vor dem Hintergrund, dass die Konzessionsvergabeverträge in der Regel nur alle 20 Jahre abgeschlossen werden und sich seit den letzten Vertragsabschlüssen der energiewirtschaftliche Rahmen grundlegend geändert hat, besteht in vielen Städten und Gemeinden auch ein gesteigertes Informationsbedürfnis, worauf bei Netzübernahmen bzw. (Re-)Kommunalisierungsvorhaben zu achten ist und worauf sich die Entscheidungsträger in den Städten und Gemeinden einrichten bzw. vorbereiten müssen.

Zentrale Aufgabe dieser Studie ist nicht, die in bereits zahlreichen Leitfäden thematisierten rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (die bei der Gründung von Stadtwerken bzw. der Übernahme von Stromnetzen zu beachten sind) darzustellen. Diese Studie soll vielmehr aufzeigen, auf welche strategischen Maßnahmen seitens der Netzbetreiber die kommunalen, meist ehrenamtlichen, Entscheidungsträger vorbereitet sein sollten, damit die Netzübernahme gelingt. Denn die großen Energieversorger sehen im Besitz der örtlichen Verteilernetze eine wichtige Option, ihre Absatzwege zu sichern und ihre kommunale Marktpräsenz gegenüber den Letztverbrauchern zu dokumentieren. So haben diese Unternehmen in den vergangenen Jahrzehnten zahlreiche strategische Möglichkeiten entwickelt, um ihren Besitzstand bei den Konzessionsverträgen für Strom gegenüber Rekommunalisierungsbestrebungen in den Städten und Gemeinden zu verteidigen. Die Ergebnisse dieser Studie dienen auch dazu, möglichst konkret zu fassen, wo

gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Außerdem werden Empfehlungen für Kommunalpolitiker/innen formuliert, wie sie mit den hier beschriebenen Methoden der Stromkonzerne umgehen können.

Methoden der überregionalen Energieversorgungsunternehmen zur Besitzstandswahrung auf der Verteilnetzebene

Vor dem Hintergrund vorliegender Erfahrungen und aktuell durchgeführter Untersuchungen wird bei den Methoden zur Besitzstandswahrung auf der Verteilnetzebene (die von den überregionalen Stromversorgern angewendet werden) erkennbar: Die Altkonzessionäre haben hier ein differenziertes Repertoire an Methoden und Strategien entwickelt, um ihre unternehmerischen Interessen auf der Verteilnetzebene wahrzunehmen. Es besteht aus verschiedenen sowohl Anreiz- als auch Sanktionierungsmechanismen, die sie je nach Gemeinde und den dort vorzufindenden Gegebenheiten oder Erforderlichkeiten einsetzen. Dies kann an nahezu jedem Zeitpunkt der Konzessionsverhandlungen bzw. der Netzübernahme geschehen. In der Praxis haben sich dabei vor allem folgende Methoden herausgebildet:

Zu hoher Kaufpreis:

Ein deutlich zu hoher Netzpreis ist trotz der bisherigen Novellierungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)² immer noch das stärkste Argument der Altkonzessionäre, drohende Rekommunalisierungen zu verhindern. Denn in § 46 EnWG ist bislang nicht klar geregelt, zu welchem Preis ein Netz verkauft werden soll. Die Rechtsprechung sowie die Empfehlungen von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur sind inzwischen eindeutig: Es gilt nicht der Sachzeitwert, sondern der oft weitaus niedrigere Ertragswert. Dennoch fordern die Konzerne oft den Sachzeitwert. Üblich ist inzwischen, den Sachzeitwert zu zahlen, aber vertraglich festzuhalten, dass der Käufer dagegen klagen kann („Vorbehaltskauf“). Das ist für die Kommune aber nur scheinbar ein Vorteil: Sie muss zunächst einen weitaus höheren Kredit bei der Bank aufnehmen und das bei unsicherem Ausgang des Gerichtsverfahrens.

Verzögerung der Netzübergabe:

Eine weitere erfolgreich praktizierte Methode ist es, den laufenden Verhandlungsprozess zu verzögern und auf Zeit zu setzen. Beispielsweise, indem häufig unnötige Verhandlungsrunden mit (oftmals nicht zuständigen) Mitarbeitern geführt werden

² Das ursprüngliche EnWG stammt noch aus der Zeit des Nationalsozialismus und wurde 1935 in Kraft gesetzt. 1998 wurde es im Zuge der Umsetzung der EG-Richtlinie zum Energiebinnenmarkt (mit dem Ziel der Liberalisierung der Energiemärkte) unter der Regierung Helmut Kohl grundlegend reformiert. Weitere Novellierungen erfolgten in den Jahren 2003, 2005, 2008 und 2011. Am 29.11.2012 hat der Bundestag mit dem Gesetzentwurf zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) eine weitere Novellierung angenommen. Um Konzessionsvergaben frei von Diskriminierungen und Benachteiligungen der Gemeinden vornehmen zu können, besteht weiterhin erheblicher Novellierungsbedarf, wie in Kapitel „Gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf Bundesebene“ auf den S. 38 ff. erläutert wird.

müssen. Oder aber der Altkonzessionär klagt auf Akteneinsicht, was alle weiteren Schritte zunächst aussetzt. Das kostet die Kommunen Kraft, hat aber auch wirtschaftliche Folgen: Ein Jahr nach Auslaufen des Konzessionsvertrages muss nach den derzeitigen Bestimmungen der Altkonzessionär keine Konzessionsabgabe mehr zahlen – was die Gemeinde richtig Geld kosten kann und zusätzlich unter Druck setzt. Dann kann die Kommune nur noch klagen – was teuer ist und Zeit kostet.

Intransparenz und Verzögerungen bei der Datenherausgabe:

Will eine Kommune (oder ein Wettbewerber) ein Netz kaufen, braucht sie ausreichende und verlässliche Daten zum Mengengerüst. Wichtige Fragen dabei sind unter anderem: Wie groß ist das Netz, in welchem Zustand befindet es sich und wie ist die sog. Erlösbergrenze definiert? Die Konzerne geben diese Daten oft nicht, nur teilweise oder sehr spät heraus. Dabei nutzten sie in der Vergangenheit eine Regelungslücke im § 46 EnWG. Hier wurde bis 2011 leider keine Aussage darüber getroffen, wann der Altkonzessionär die netzrelevanten Daten zur Verfügung stellen muss. Über den Umfang bzw. Detaillierungsgrad der Daten, die der Altkonzessionär herausgeben muss, besteht weiterhin Unklarheit. Das kostet nicht nur Zeit und Energie, der Käufer hat auch keine Grundlage, rechtzeitig den Wert des Netzes berechnen zu können. (Beispiel: E.ON Edis vs. Alliander im Osthavelland / Brandenburg)

<http://www.maerkischeallgemeine.de/cms/beitrag/12312319/61759/Drei-Kommunen-und-die-Firma-Alliander-pochen-gegenueber.html>

Gewinne für Konkurrenten senken:

Für die Netzentgelte, die der Netzbetreiber für die durchgeleiteten Strommengen verlangen kann, gibt es eine Erlösbergrenze. Gewinne machen die Konzerne nur, wenn ihre Kosten unter der Grenze liegen. Diese Erlösbergrenze wird von den Regulierungsbehörden für ein Gesamtnetz festgelegt und kontrolliert. Kauft ein Bewerber nur ein Teilnetz, kann der Altkonzessionär mit veränderten Angaben arbeiten: Der Wettbewerber bekommt eine zu niedrige Erlösbergrenze zugewiesen und kann damit weniger wirtschaftlich arbeiten.

Klagen gegen Gemeinden und / oder Mitbewerber:

Hat ein anderer Bewerber bei der Konzessionsvergabe den Zuschlag bekommen, wird er häufig vom Altkonzessionär mit Klagen überzogen, die oft nicht gerichtsfest sind, aber den neuen Betreiber Geld und Zeit kosten. Beim Bundeskartellamt laufen derzeit über 1.200 Verfahren. Davon beziehen sich zahlreiche Fälle auf Klagen von Altkonzessionären gegen Kommunen, die die Konzession an eigene Stadtwerke oder neue Konzessionäre vergeben haben (häufiger Vorwurf: Ausnutzung einer marktbeherrschender Stellung). Dabei berufen sich die Stromkonzerne auf den vom Bundeskartellamt zu überwachenden Grundsatz, dass die Gemeinden bei der Konzessionsvergabe ihre marktbeherrschende Stellung nicht missbrauchen dürfen.

Sponsoring und „Landschaftspflege“ als Anreiz (und Entzug als Druckmittel):

Gängig ist, dass die örtliche Fußballmannschaft, Basketballmannschaft oder Handballmannschaft per Sponsorenvertrag den Schriftzug des örtlich tätigen Stromkonzerns auf den Trikots trägt. Es kam vor, dass Sponsoringleistungen an einen Bundesliga-Sportverein z.B. kurzfristig verdoppelt wurden, weil im Gegenzug mit der Konzessionserteilung bzw. mit einer Konzessionsvertrags-Verlängerung gerechnet wird. Andere Beispiele aus der Praxis sind: Bereitstellung eines neuen Feuerwehrautos bzw. Löschzuges für die örtliche Feuerwehr. Die Altkonzessionäre streiten dabei einen unmittelbaren Zusammenhang ab, aber bei einer etwaigen Konzessionsvergabe an einen neuen Netzbetreiber wird der Kommune gedroht, solche Sponsorengelder zukünftig zu verlieren. Im Zuge des Sponsorings können die Gemeinden auch direkte Geldzuwendungen von den Stromkonzernen erhalten, um damit z.B. eine Gartenschau, ein Stadtfest oder die Sanierung der örtlichen Straßenbeleuchtung mitzufinanzieren.

Drohende Arbeitsplatzverluste durch Schließung von Niederlassungen:

Kommunen, die Filialen, Schaltzentralen, Werkstätten oder ähnliche Niederlassungen des Altkonzessionärs in der Kommune beherbergen, wird gedroht, dass bei einer durchgeführten Rekommunalisierung oder Vergabe des Konzessionsvertrags an einen anderen Netzbetreiber diese Betriebsstelle geschlossen wird und alle damit verbundenen örtlichen Arbeitsplätze abgezogen werden. Je nach Größe der Niederlassung können bis zu 500 Arbeitsplätze und mehr betroffen sein. Den Gemeinden würden damit auch Gewerbesteuerereinnahmen und indirekt Kaufkraft und Wertschöpfung verlieren.

Vorzeitige Verlängerung von Konzessionsverträgen:

Der Altkonzessionär nennt Gründe, die angeblich eine vorzeitige Verlängerung des Konzessionsvertrages erfordern. Beispiel: Eine Gemeinde plant ein Neubaugebiet. Der Netzbetreiber unterbreitet der Gemeinde, dass die Verlegung erdverlegter Leitungen mit der Restlaufzeit des Konzessionsvertrags nicht wirtschaftlich für den Netzbetreiber ist, da er auch mit einem Wechsel der Konzession rechnen muss. Der Netzbetreiber konfrontiert daher die Kommune damit, nur Freileitungen verlegen zu wollen, Mehrkosten für eine Erdverlegung müsse die Kommune tragen. Damit die Kommune nicht auf diesen Kosten sitzen bleibt, wird der alte Konzessionsvertrag beidseitig gekündigt und ein neuer Konzessionsvertrag für weitere 20 Jahre abgeschlossen. Erst dann baut der Netzbetreiber die Erdverlegung der Leitungen.

Versorgungstechnische Kompetenz der Mitbewerber wird angezweifelt:

Zum üblichen Geschäft gehört auch, beim Gespräch mit dem Bürgermeister die Versorgungssicherheit des Konkurrenten in Abrede zu stellen etc. Bei vorgesehenen Stadtwerkeneugründungen kommt es vor, dass der Altkonzessionär generell die fehlende Sachkunde und Erfahrung von Stadtwerken reklamiert. Auch grundlegende Aspekte wie Versorgungssicherheit und / oder Preisstabilität werden in Zweifel gezogen, falls eine Rekommunalisierung verwirklicht würde.

Einbindung der Gemeinde in den Aktionärskreis und in Beiräte

Stromkonzerne unterhalten zum Teil bereits seit Jahrzehnten für die weitere Einbindung von kommunalen Aktionären Verwaltungs- oder Regionalbeiräte, in die man die wichtigsten politischen Funktionsträger aus den Städten, Gemeinden und Kreisen (meist die jeweiligen Oberbürgermeister, Bürgermeister und Landräte) beruft. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen (i.d.R. zwei pro Jahr) haben die Konzerne die Möglichkeit, die kommunalen Vertreter für die Konzernpolitik zu vereinnahmen und gewogen zu stimmen. Dafür zahlt z.B. RWE seinen Beiratsmitgliedern eine Grundvergütung von 3.000 €/a, außerdem ein Sitzungsgeld in Höhe von 1.000 € /Sitzung und eine Auslagenpauschale von 100 €/Sitzung (RWE-Homepage, Zugriff vom 05.12.2012). RWE beschreibt die Funktion der Regionalbeiräte so: „Der Beirat des RWE-Konzerns berät RWE in Unternehmensangelegenheiten mit kommunalem Bezug und ist Impulsgeber für mögliche kommunale Kooperationsprojekte.“

Kommunalpolitisches Engagement der Konzernmitarbeiter:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Konzerne werden ausdrücklich zum Engagement in der örtlichen Kommunalpolitik ermutigt und bei erfolgreicher politischer Positionierung (z.B. als Fraktionsvorsitzender) weitgehend für ihre kommunalpolitische Arbeit freigestellt (bei vollständiger Weiterbeschäftigung und -bezahlung als Konzernmitarbeiter/in), damit so die Konzerninteressen im Stadt- oder Gemeinderat direkt einfließen können. Die Süddeutsche Zeitung fand heraus, dass im Jahr 2005 mehr als 200 Stadträte und Kreisverordnete auf der Gehaltsliste von RWE standen, ohne dass diese für den Konzern arbeiten mussten.³ Es sind Praxisfälle bekannt, dass kommunalpolitische Mandatsträger als leitende Angestellte in den Stromkonzernen mit den Konzessionsvertragsverhandlungen beauftragt wurden und / oder in den Gemeinderäten dafür eintraten, dass der Konzessionsvertrag wieder mit ihrem Arbeitgeber abgeschlossen wurde. Das „Schwarzbuch Klimaschutzverhinderer“ führt hierzu aus (Greenpeace 2007):

Energieversorger belohnen ihr Personal für die Wahrnehmung politischer Aufgaben und erfolgreiche Politiker, die in ihrem Sinne arbeiten, mit lukrativen Ämtern in ihren Unternehmen. Hunderte von Politikern und Ex-Politikern sitzen in Bei- und Aufsichtsräten der großen Energiekonzerne, arbeiten beratend für das Geschäft mit Strom und Gas bei Agenturen, Kanzleien oder als Selbständige. Die Verknüpfung hat Tradition, denn die Kommunen waren und sind meist noch Anteilseigner an den Regionalmonopolen der „großen Vier“. Besonders bei RWE und EnBW sind diese – aus dem Konzessionsrecht der Gemeinden historisch gewachsenen – Strukturen unübersehbar. Die Kommunalpolitiker füllen mit den Aktiengewinnen der Energieversorger nicht nur ihre leeren Stadtsäckel, sondern mit großzügigen Sitzungsgeldern oft auch ihre eigenen Hosentaschen. Hinzu kommen noch die Vertreter der Gewerkschaften, die im Kampf um Arbeitsplätze häufig genug inhaltliche Politik im Sinne der Energieversorger machen.

³ Nach § 4 der Betriebsvereinbarung mit dem Gesamtbetriebsrat von RWE Power erhielten politische Mandatsträger „einen Ausgleich für den Fall, dass ihre Bezüge durch die Übernahme des Mandats hinter ihrer RWE-Power-Einkommensentwicklung zurückbleiben“. Bei der betrieblichen Altersversorgung wurde die Mandatsausübung voll „als Dienstzeit“ angerechnet. (<http://www.udo-leuschner.de/kurzschluss/kurzschluss255-261.htm>; Zugriff vom 04.12.2012).

Die Verflechtungen zwischen Politik und Energiewirtschaft gehen auch über den kommunalen Bereich hinaus, indem beispielsweise Landtagsabgeordnete auf den Gehaltslisten der Konzerne auftauchen. Die örtlichen Land- und Bundestagsabgeordneten haben in der Regel auch einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf kommunale Entscheidungen. Dem „Schwarzbuch Klimaschutzverhinderer“ können umfangreiche Listen mit aktiven Politikern und hohen Behördenmitarbeitern mit Verbindungen zur Energiewirtschaft und offizielle Lobbyisten der Energieversorger aus der Politik entnommen werden (Greenpeace 2007).

Abschluss von ungünstigen Neuverträgen:

In solchen Städten und Gemeinden, in denen sich die Stromkonzerne mit ihren unternehmerischen Interessen besonders stark durchsetzen können, werden häufig Neuverträge abgeschlossen, die für die Gemeinden ungünstige Regelungen enthalten können, wie z.B. die folgenden:

- keine Sonderkündigungsrechte
- keine Rückkaufoption
- in Endschaftsbestimmungen erfolgt Festlegung auf Sachzeitwertverfahren statt Ertragswert bei der Kaufpreisermittlung
- unklare Informationspflichten
- kein Kommunalrabatt für Eigengesellschaften
- Folgekosten von Baumaßnahmen nur bis zum vorherigen Zustand
- keine Regelung zur Erdverkabelung
- Verzicht auf Change-of-Control-Klausel

Weitere Methoden der überregionalen Stromkonzerne

Darüber hinaus stehen den überregionalen Stromversorgern noch folgende Möglichkeiten zur Verfügung, um eine bevorstehende Konzessionsvergabe-Entscheidung in ihrem Sinne zu beeinflussen:

1. Bei Rekommunalisierungsabsichten werden durch die Konzerne in übertriebener Weise etwaige Übernahmerisiken ausführlich unter Zuhilfenahme gutachterlicher Stellungnahmen öffentlich propagiert und die Kostspieligkeit einer Netzübernahme wird als Drohkulisse bildhaft und dramatisch dargestellt. Dabei wird ggf. auch die vertragliche Vereinbarung des Sachzeitwertes als nicht verhandelbarer Fakt hervorgehoben und auf die ungeklärte rechtliche Situation im EnWG (§ 46) hingewiesen.
2. Renommierte Beratungsunternehmen werden für eine „objektive“ Klärung von Sachfragen eingeschaltet, welche die strategische Unternehmenslinie des Konzerns rückhaltlos unterstützen und öffentlich vertreten (z.B. Sachzeitwert versus Ertragswert bei den Netzbewertungen).
3. Diskussionsveranstaltungen werden im Vorfeld organisiert und durchgeführt (dabei werden gezielt Gewerkschafts- und Parteikontakte genutzt), um im Konzerninteresse auf die öffentliche Meinungsbildung einzuwirken.
4. Einladungen an politische Entscheidungsträger zu Informationsveranstaltungen werden ausgesprochen (mit anschließendem „gemütlichen Zusammen-

- sein“ und gezielte Schaffung einer Zustimmungsatmosphäre wie z.B. beim westfälischen Buffet oder alljährlichen Gänsebratenessen).
5. Auf politische Entscheidungsträger wird im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Aufsichtsratsarbeit im betreffenden Energiekonzern eingewirkt.
 6. Gewerkschaftliche Aktivitäten des Konzern-Betriebsrates werden intensiviert (Sorge um örtliche Arbeitsplätze und Einkommensniveau wird auf Gewerkschaftstreffen, -kongressen etc. presse- bzw. öffentlichkeitswirksam geäußert).
 7. Aufgrund ihrer Größe und Wirtschaftskraft können die überregionalen Stromversorger in den lokalen und überregionalen Printmedien sowie im Radio und Fernsehen als große Anzeigenkunden bzw. Auftraggeber von Werbespots auftreten. Die Konzerne versuchen so, in der Öffentlichkeit ein positives Bild ihrer unternehmerischen Tätigkeit zu vermitteln. Indirekt ist damit im Gegenzug die Erwartung verbunden, dass in den entsprechenden Medien eine negative Berichterstattung über Stromkonzerne unterbleibt. Im Vorfeld eines auslaufenden Konzessionsvertrages wird eine offensive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Ort aufgenommen, d.h., die Konzerne schalten ggf. im Sinne einer Konzessionsvertrags-Verlängerung großzügige Anzeigenkampagnen.

In diesem Bericht werden weiter unten einige der oben skizzierten Methoden vertiefend erläutert und anschließend exemplarische Praxisfälle aufgegriffen. Diese Fälle werden (nach verschiedenen Rubriken bzw. Methoden sortiert) dargestellt (siehe Tabelle 1). Dabei wird gezeigt, in welchen Städten und Gemeinden die Stromkonzerne ihre Besitzstandswahrungs-Methoden auf der Verteilnetzebene angewendet haben. Bei der Vielzahl der zwischen 2009 bis 2012 ausgelaufenen Strom-Konzessionsverträge konnte hier nicht annähernd eine auf Vollständigkeit bedachte Dokumentation erstellt werden. Die Darstellungen beschränken sich deshalb auf besonders bemerkenswerte Praxisfälle, die u.a. durch Medienberichte belegbar sind oder auf Basis von Gesprächen entstanden sind, die vom Wuppertal Institut mit örtlichen Akteuren und Politikern geführt werden konnten.

Exkurs 1: Aktives Konzessionsvertrags- und Beziehungsmanagement der Konzerne

EnBW beschreibt die Bedeutung von Konzessionsverträgen für den Konzern im Geschäftsbericht 2009 (unter Herausstellung der Gefahren für Shareholder-Value-Interessen) folgendermaßen:

„Der Verlust eines Konzessionsgebiets kann einen Ertragswertnachteil mit sich ziehen. Des Weiteren sind Kundenverluste an den neuen Konzessionsnehmer infolge höheren Wettbewerbs zu befürchten. Das Interesse Dritter an von uns gehaltenen Konzessionen hat sich grundsätzlich verstärkt. Gleichzeitig zeigen Städte und Gemeinden vermehrt Interesse daran, ihre Strom-, Gas- und Wassernetze wieder in die öffentliche Hand zurückzuführen. Diese Rekommunalisierungsbestrebungen erhöhen zusätzlich das Risiko.“

Deshalb betreibt EnBW – wie alle großen Energiekonzerne – ein „aktives Konzessionsvertrags- und Beziehungsmanagement“ gegenüber den Städten und Gemeinden

(EnBW-Geschäftsbericht 2009, S. 96). Ziel dieses Managements ist es, das Risiko zu beschränken, ein Konzessionsgebiet zu verlieren.

Dabei können die Konzerne auf jahrzehntelange Erfahrungen zurückgreifen, die schon in den 1990er Jahren sowie den Jahrzehnten zuvor (damals noch von den alten neun Verbundunternehmen) gesammelt werden konnten.

Die Erfolge der Stromkonzerne bei der Besitzstandswahrung auf der Verteilnetzebene zeigen, dass dieses Konzessionsvertrags-Management offensichtlich gut funktioniert. Denn im Jahr 2009 beispielsweise konnte EnBW rund 300 Konzessionsverträge neu verhandeln und abschließen. Der Konzern resümiert im Geschäftsbericht 2009: „Damit hat der EnBW-Konzern im verstärkten Wettbewerb mit Stadtwerken die Gesamtzahl der Konzessionen nahezu stabil gehalten.“ (EnBW-Geschäftsbericht 2009, S. 96)

Exkurs 2: Bestimmungen der Konzessionsabgabenverordnung

Nach § 46 Abs. 1 Satz 1 EnWG muss die Gemeinde den zukünftigen Inhaber der Konzession diskriminierungsfrei auswählen. Die Auswahlentscheidung der Gemeinde muss sich dann auf sachliche Gründe stützen und darf nicht willkürlich erfolgen. Auf den ersten Blick bietet sich die Höhe der Konzessionsabgabe als Auswahl- und Entscheidungskriterium an. Da aber regelmäßig sämtliche Bewerber die nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) höchstzulässige Konzessionsabgabe zur Zahlung anbieten, steht die Gemeinde vor der Herausforderung, eine Auswahl auf der Grundlage von anderen objektiven Kriterien zu treffen.

Üblicherweise erstellen die Städte und Gemeinden, die mehrere Angebote zur Konzessionsvergabe vorliegen haben, eine Bewertungsmatrix. Dabei werden die verschiedenen Kriterien der Matrix meist mit einem Punktesystem bewertet, wobei dann am Schluss das Angebot mit der höchsten Punktzahl favorisiert wird.

Dabei ist zu beachten, dass neben oder anstelle der Konzessionsabgaben anderweitige direkte Leistungen des Netzbetreibers an die Gemeinde nur vereinbart werden dürfen, soweit dies in § 3 KAV zugelassen ist. So sind über die Konzessionsabgaben hinaus alle Finanz- und Sachleistungen ausgeschlossen, denen keine oder keine angemessene Gegenleistung gegenübersteht. Unzulässige Nebenleistungen könnten sogar nach §§ 331, 333 StGB (Vorteilsannahme bzw. -gewährung) strafrechtliche Relevanz haben.

Der BDEW gibt dazu folgenden „Praxishinweis“:

„Verstöße gegen das Nebenleistungsverbot und das Höchstpreisrecht führen in der Regel zur Unwirksamkeit nicht nur der „überschießenden“ Abrede, sondern des ganzen Konzessionsvertrags. Denn mit den überschießenden Anteilen dürfte es erst gelungen sein, den Konzessionsvertrag zu erlangen, was bei Teilnichtigkeit sanktionslos bliebe.“ (BDEW 2010, S. 82)

§ 3 KAV: Andere Leistungen als Konzessionsabgaben

(1) Neben oder anstelle von Konzessionsabgaben dürfen Versorgungsunternehmen und Gemeinde für einfache oder ausschließliche Wegerechte nur die folgenden Leistungen vereinbaren oder gewähren:

1. Preisnachlässe für den in Niederspannung oder in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde bis zu 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages für den Netzzugang, sofern diese Preisnachlässe in der Rechnung offen ausgewiesen werden,
2. Vergütung notwendiger Kosten, die bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinden durch Versorgungsleitungen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind,
3. Verwaltungskostenbeiträge der Versorgungsunternehmen für Leistungen, die die Gemeinde auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem Versorgungsunternehmen zu seinem Vorteil erbringt. Für die Benutzung anderer als gemeindlicher öffentlicher Verkehrswege sowie für die Belieferung von Verteilerunternehmen und deren Eigenverbrauch dürfen ausschließlich die in Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Leistungen vereinbart oder gewährt werden.

(2) Nicht vereinbart oder gewährt werden dürfen insbesondere

1. sonstige Finanz- und Sachleistungen, die unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis gewährt werden; Leistungen der Versorgungsunternehmen bei der Aufstellung kommunaler oder regionaler Energiekonzepte oder für Maßnahmen, die dem rationellen und sparsamen sowie ressourcenschonenden Umgang mit der vertraglich vereinbarten Energieart dienen, bleiben unberührt, soweit sie nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Verlängerung von Konzessionsverträgen stehen,
2. Verpflichtungen zur Übertragung von Versorgungseinrichtungen ohne wirtschaftlich angemessenes Entgelt.

Vertiefende Betrachtung einiger Methoden

Sponsoring und „Landschaftspflege“

Im Rahmen der örtlichen und regionalen Förderung unterstützen die großen überregionalen Energieversorger vielfältige Veranstaltungen und Aktivitäten im kulturellen, sozialen und sportlichen Bereich durch Sponsoring oder Spenden. Das finanzielle Engagement der Unternehmen in diesem Bereich ist beträchtlich. Die Unternehmen werben zum Teil sogar damit, dass sie sich in den Städten und Gemeinden, in denen sie einen Konzessionsvertrag im Strom und / oder Gasbereich erhalten haben, mit einem entsprechenden Sponsoren- und Spendenengagement erkenntlich zeigen (siehe z.B. E.ON Westfalen Weser AG 2010, S. 11).⁴

Dabei nutzen die Energiekonzerne die Tatsache, dass die meisten Städte und Gemeinden durch ein strukturelles Haushaltsdefizit gekennzeichnet sind. Diese Kommunen haben oftmals nicht einmal die notwendigen finanziellen Mittel, um laufende Pflichtaufgaben zu erfüllen. Wegen leerer Haushaltskassen und drückenden Schuldenlasten sind die kommunalen Handlungsspielräume entsprechend klein. Bei sehr vielen Kommunalpolitikern sind deshalb die umfangreichen

⁴ Inzwischen ist geplant, den E.ON-Regionalversorger Westfalen Weser (EWA) bis zum März 2013 vollständig in kommunale Hände zu übernehmen: „Vertreter von 37 ostwestfälischen Kommunen und des E.ON-Konzerns haben sich auf einen Kaufpreis in Höhe von 440 Mio. Euro für die restlichen Anteile an E.ON Westfalen Weser (EWA) geeinigt. Damit ist der Regionalversorger jetzt vollständig in kommunaler Hand. Die EWA betreibt im östlichen Westfalen und Teilen Südniedersachsens ein Strom-, Gas- und Wassernetz und ist an mehreren Stadtwerken beteiligt. Die Kommunen sind bereits zu 37 Prozent an dem Versorger beteiligt und kaufen dem E.ON-Konzern nun nach siebenmonatigen Verhandlungen die restlichen Anteile ab.“ (StGB NRW 2012)

Sponsorenaktivitäten der Energiekonzerne hochwillkommen. Im Gegensatz zu den Kommunen verfügen die großen überregionalen Stromkonzerne und ihre regionalen Tochterunternehmen (aufgrund jährlicher Bilanzgewinne in Milliardenhöhe) über sehr gute Finanzausstattungen. Dabei ergibt sich häufig das Dilemma, dass sich Kommunen in finanzielle Abhängigkeiten begeben. Gleichwohl sind für die Gemeinden die großzügigen Sponsoringaktivitäten der Energiekonzerne bei der Neuvergabe der Stromkonzession ein gewichtiges Argument.

Vor diesem Hintergrund ist die Vergabe-Situation in der Gemeinde Rommerskirchen (NRW) symptomatisch. Die Presse berichtete dazu im Februar 2012 u.a.: „Beim Strom wurde im September vergangenen Jahres ein neuer Vertrag mit dem bisherigen Partner RWE geschlossen. Ähnliches ist auch beim Gas zu erwarten, zumal sich die Rhenag, so als Sponsor der DJK Hoeningen, stark in der Gemeinde engagiert.“ (NGZ-Online v. 09.02.2012)

Nach § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) dürfen Sponsoringleistungen nicht in direkter Verbindung mit der Konzessionsvergabe stehen. Zuwiderhandlungen können nach §§ 331, 333 StGB sogar den Straftatbestand der Vorteilsannahme bzw. -gewährung erfüllen. Die Konzerne weisen dahingehende Vorwürfe zurück und Zusammenhänge zwischen Konzessionsvergabe und Sponsoringaktivitäten sind kartellrechtlich offensichtlich schwer nachzuweisen, denn ein Einschreiten der Kartellbehörden findet nur selten statt. Dennoch ist der Zusammenhang augenfällig. Fälle von Sponsoringaktivitäten und „Landschaftspflege“ der Altkonzessionäre in zeitlicher Nähe zum Konzessionsvergabeverfahren wurden von Medien wie Hörfunk und Fernsehen⁵ bereits kritisch aufgegriffen.

Definition des Begriffs „Sponsoring“ bei Wikipedia:

„Unter Sponsoring versteht man die Förderung von Einzelpersonen, einer Personengruppe, Organisationen oder Veranstaltungen, durch eine Einzelperson, eine Organisation oder ein kommerziell orientiertes Unternehmen, in Form von Geld-, Sach- und Dienstleistungen mit der Erwartung, eine die eigenen Kommunikations- und Marketingziele unterstützende Gegenleistung zu erhalten.“

Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Sponsoring>, Zugriff vom 14.10.2012.

Werden örtliche Sportvereine, soziale oder kulturelle Einrichtungen von den konzessionierten Energieversorgern regelmäßig mit großzügigen Sponsorengeldern bedacht – die wie im unten beschriebenen Fall Ludwigsburg jährlich 100.000 Euro oder mehr erreichen können – lässt sich der Eindruck der Einflussnahme nicht von vornherein ausschließen. Dies veranlasste den Landtagsabgeordneten Stefan Wenzel (Bündnis90/Die Grünen) im Jahr 2011 an die niedersächsische Landesre-

⁵ So berichtete das ARD-Magazin Monitor am 05.05.2011 einen Beitrag zum Thema „Drohen, tricksen, verzögern – Wie RWE die Energiewende bei den Kommunen bekämpft“. Deutschlandradio Kultur sendete am 01.09.2011 im Landreport einen Beitrag zum Thema „Zuckerbrot und Peitsche“.

gierung eine Kleine Anfrage⁶ zu stellen mit dem Thema „Umfang des Sponsorings durch die vier großen Energiekonzerne und ihre Tochter in Niedersachsen“. Auszüge aus der Anfrage lauten:

„Sponsoring ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit von Unternehmen, u. a. mit dem Ziel, das Image der Firma zu verbessern. Da mit der Vergabe von Geld- oder Sachleistungen immer auch die Möglichkeit oder Absicht einer Einflussnahme verbunden ist oder sein kann, ist nach allgemeiner Auffassung eine Transparenz in diesem Bereich notwendig. ... Auch die regionalen Energieversorger bedienen sich dieses Instruments, um sich die Kommunen bei der Neuausschreibung von Konzessionsverträgen für die regionalen Netze gewogen zu machen.“

In diesem Zusammenhang stellte Stefan Wenzel u.a. folgende Fragen an die Landesregierung:

- „Welche Vorgänge von Sponsoring- oder Fördermaßnahmen aus den vergangenen Jahren, mit deren Hilfe E.ON-Töchter oder andere Regionalversorger als „Altkonzessionäre“ Kommunen bei der Verlängerung von Konzessionsverträgen beeinflusst haben oder beeinflussen wollten, sind der Landesregierung bekannt (bitte tabellarische Auflistung nach Jahr, Unternehmen, Gemeinde, Umfang der „Zuwendung“)?
- Wie beurteilt die Landesregierung diese Praxis?
- Welche Maßnahmen will die Landesregierung ergreifen, um derartige Praktiken aktuell und in Zukunft zu unterbinden?“

Wirtschaftsminister Jörg Bode beantwortete die Anfrage für die Landesregierung am 16.08.2011 u.a. wie folgt:

„Eine solche unzulässige Beeinflussung von Konzessionsvergabeentscheidungen niedersächsischer Gemeinden speziell auf Grund von Sponsoringmaßnahmen oder verbotenen Nebenleistungen i.S.d. § 3 Abs. 2 KAV einzelner Energieversorger ist der Landeskartellbehörde nicht bekannt und hat daher bislang kein kartellbehördliches Einschreiten hervorgerufen... Der Landesregierung sind keine Sponsoring- oder Fördermaßnahmen bekannt geworden, mit denen Kommunen bei der Verlängerung von Konzessionsverträgen beeinflusst werden sollten oder beeinflusst worden sind. ... Im Übrigen sind ... für den Bereich der Kommunen in den vergangenen Jahren Transparenz schaffende Regelungen für das Sponsoring und sonstige Zuwendungen getroffen worden.“

Sponsoring als rationale und zielgerichtete Angelegenheit

Erfahrungen in vielen Städten und Gemeinden zeigen, wie eng ein umfangreiches Sponsoring der Energiekonzerne mit den geschäftlichen Interessen der Unternehmen verbunden ist, wie z.B. Udo Leuschner auf seinen Internetseiten am Beispiel der Konzessionsvergabe in Ludwigsburg (Baden-Württemberg) ausführlich dokumentiert:

„Die EnBW hatte den seit 2002 laufenden Sponsoring-Vertrag im April 2010 nochmals verlängert, aber nur um zwei Jahre. Zugleich wurde das Honorar, für das sich der Basketballverein zum Reklameträger für EnBW machte, auf jährlich 600.000 Euro verdoppelt. Der Konzern hoffte damals nämlich noch, mit den Stadtwerken in ein Boot steigen zu können,

⁶ Diese Anfrage mit einer Antwort der Landesregierung ist im Internet dokumentiert unter: http://www.mw.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=5459&article_id=98956&psmand=18; Zugriff vom 14.10.2012; siehe auch Niedersächsischer Landtag – 16. Wahlperiode, Drucksache 16/3871 zur Kleinen Anfrage (mit Antwort) des Abgeordneten Stefan Wenzel (GRÜNE), eingegangen am 21.06.2011 zum Thema: Umfang des Sponsorings durch die vier großen Energiekonzerne und ihre Töchter in Niedersachsen.

indem er ihnen als Gegenleistung Stromnetz und Vertriebskunden überlässt.“ (Leuschner, Energiechronik)

Aber es kam anders. Der Gemeinderat entschied sich dafür, den eigenen Stadtwerken die Stromkonzession zu erteilen. Damit war für EnBW die Grundlage entzogen worden, den örtlichen Basketballverein weiterhin zu sponsern.

„Am 19. Dezember (2011) teilte die EnBW mit, dass sie den Sponsoring-Vertrag mit dem Bundesliga-Basketballverein 'EnBW Ludwigsburg' im Juni 2012 auslaufen lässt. Zur Begründung hieß es wörtlich: 'Im Rahmen der fortlaufenden Überprüfung unserer Sponsorings auf ihre Werthaltigkeit, Vertriebs- und Kommunikationsziele fließen neben gesamtwirtschaftlichen Aspekten auch regional-gesellschaftliche Rahmenbedingungen in die Bewertung mit ein. Die Gesamtheit dieser Aspekte hat uns zu dieser Entscheidung veranlasst.' Im Klartext sollte diese verschwiemelte Formulierung wohl heißen, dass die EnBW den Ludwigsburger Verein nicht mehr braucht und unterstützt, weil sich trotz aller PR-Arbeit die Gemeinderäte gegen eine bestimmende Rolle der EnBW bei der künftigen kommunalen Stromversorgung entschieden haben.“

(<http://www.udo-leuschner.de/energie-chronik/120113.htm>).

Der Ludwigsburger Fall und der Sponsoring-Rückzug durch EnBW wurde von der Stuttgarter Zeitung im August 2012 ähnlich kommentiert: „Die EnBW reagierte erbost, zog sich als Sponsor der Ludwigsburger Basketball-Bundesligamannschaft zurück und denkt laut über die Schließung ihres Regionalzentrums in der Stadt nach – die endgültige Entscheidung in dieser Frage steht noch aus.“

Uwe Leprich, IZES-Institut Saarbrücken:

„Das Sponsoring des RWE ist natürlich immer zielorientiert. Das ist ein Lobbyinstrument. Es geht darum, vor Ort Entscheidungsträger für sich einzunehmen, gewogen zu machen, damit bestimmte Entscheidungen, in dem Fall Verlängerungen der Konzessionsverträge, auch in die richtige Richtung gehen. Das sind Summen, die sind vorher kalkuliert, die wird man immer spielend wieder reinholen über einen solchen Konzessionsvertrag. Also insofern ist es eine ganz rationale- zielgerichtete Angelegenheit.“

Quelle: ARD-Sendung Monitor 2011

Sponsoring in Neckartenzlingen erfüllt Anfangsverdacht der Bestechung

Mit vergleichbar zielgerichteten Konzernstrategien der EnBW hat Bürgermeister Herbert Krüger aus dem baden-württembergischen Neckartenzlingen in den letzten drei Jahren spezielle Erfahrungen gemacht. Als es im Sommer 2012 im Gemeinderat um den Tagesordnungspunkt der Neuvergabe der Stromkonzession ging, hat der Bürgermeister deshalb einen „kommunalpolitischen Sprengsatz gezündet.“ (Reutlinger General Anzeiger, 05.07.2012)

Der alljährliche Gänsebraten, den die EnBW den Bürgermeistern serviert (Stuttgarter Zeitung 23.10.2009), ist dagegen eher harmlos einzustufen. Die Sponsoring-Leistungen, die der Energiekonzern dem Bürgermeister darüber hinaus angeboten hat, waren so unmittelbar an die bevorstehende Vergabe der Stromkonzession gebunden, dass Bürgermeister Herbert Krüger im Sommer 2012 Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart erstattete. Die Staatsanwaltschaft sieht den Anfangsverdacht der Bestechung als gegeben. In der dortigen Presse wurde der Fall so dargestellt (Reutlinger General Anzeiger, 05.07.2012):

„Als es um den Tagesordnungspunkt der Neuvergabe der Stromkonzession ging, also darum, wer künftig das Stromnetz betreibt, sah sich Herbert Krüger zu einer persönlichen Stellungnahme veranlasst. Darin heißt es: Bereits im Jahr 2010 wurde ich als Amtsträger der Gemeinde Neckartenzlingen aus den Kreisen des NEV (Neckar-Elektrizitäts-Verband; die Red.) und der EnBW (Energie Baden-Württemberg, die Red.) umworben im Hinblick auf die Tatsache, dass die derzeit noch gültigen Konzessionsverträge für die Stromversorgung auslaufen. Dabei wurde ich unter anderem eingeladen, aber es wurde mir nicht nur die hohe Bedeutung und die erfolgreiche Arbeit der EnBW der letzten Jahre in Erinnerung gerufen. Es wurde mir sehr konkret und unmissverständlich erklärt, dass ich in dem Fall, wenn ich mein Gewicht und den möglichen Einfluss als Bürgermeister in die Gestaltung und Durchführung des Vergabeverfahrens so einbringe, dass die EnBW wieder die Stromkonzession erhält, als Vertreter der Gemeinde das große EnBW-Sommerschirmzelt zum Beispiel für ein Dorffest oder einen sonstigen Zweck erhalten könne. Allerdings wäre das erst ein bis zwei Jahre nach der Unterzeichnung des Konzessionsvertrags möglich, um den direkten Zusammenhang zu vermeiden. ... Da ich als Amtsperson in meiner öffentlichen Verantwortung klaren gesetzlichen Leitlinien unterworfen bin, habe ich mich ... entschlossen, die Staatsanwaltschaft Stuttgart hier einzuschalten. ...“

Die Stuttgarter Staatsanwaltschaft teilte anschließend mit, es sei daher ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, in dessen Verlauf "die Vorwürfe überprüft werden". (Reutlinger General Anzeiger, 05.07.2012)

Kommunales Sponsoring des RWE-Konzerns

Auch ein Bericht aus der Westfälischen Rundschau vom 04.08.2012 zur Konzessionsvergabe in der nordrhein-westfälischen Stadt Waltrop lässt auf Gegenleistung zielendes Sponsoring des RWE-Konzerns schließen (Zitat):

„Als Reaktion auf den Verlust seiner Stromkonzession in Waltrop hat der Energiekonzern RWE sein Sponsoring für zwei städtische Kulturveranstaltungen aufgekündigt. Das Parkfest und der RWE-Klimaschutzpreis werden nicht mehr gefördert, nachdem Waltrop mit den Stadtwerken Lünen einen neuen Partner für den Betrieb des Stromnetzes gefunden hat. Dieses Vorgehen sei für RWE normal, erklärte Brigitte Hinzen-Elders, Sprecherin der RWE Deutschland AG. Ähnlich würde man reagieren, wenn die Stadt Recklinghausen einen neuen Partner fände. Hier unterstützt RWE die Ruhrfestspiele und das Fringe-Festival. Fakt sei aber, dass RWE Deutschland niemals mit der Beendigung des Sponsorings gedroht habe.“

Weitere Sponsoringaktivitäten der überregionalen Verteilnetzbetreiber ergeben sich durch Unterstützung von Informationsveranstaltungen für kommunale Entscheidungsträger; durch gezielte Anzeigen in Veröffentlichungen der kommunalen Spitzenverbände, der kommunalpolitischen Fachzeitschriften der politischen Parteien sowie durch Sponsoring von Jahreshauptversammlungen kommunaler Spitzenverbände. Darüber hinaus werden Anzeigen in den kommunalpolitischen Zeitschriften der Parteien geschaltet. Üblich ist heutzutage auch das Sponsoring von überregionalen kommunalpolitischen Veranstaltungen der Parteien (die großen Stromkonzerne zahlen hier hohe Standmieten).

Sponsoring in der öffentlichen Kritik

Die erkennbare Problematik des direkten Sponsorings von kommunalen Veranstaltungen oder Einrichtungen durch Unternehmen, die für die örtliche Daseinsvorsorge verantwortlich sind, beschäftigt inzwischen auch die Organisation Transparency

International – Deutschland e.V. Für Städte und Gemeinden hat Transparency folgende Forderung formuliert:

„Für die Annahme von Sponsorengeldern ist es Voraussetzung, dass jeder Anschein einer möglichen Einflussnahme oder Abhängigkeit ausgeschlossen ist. Deshalb sollte z.B. die Annahme von Sponsorengeldern untersagt werden, wenn gleichzeitig Ausschreibungen von Dienstleistungen und Investitionen laufen, bei denen sich auch der Sponsor bewirbt.“ (Transparency International – Deutschland e.V. 2011)

Diese Empfehlung ließe sich u.E. ebenso auf den Zeitraum des Vergabeverfahrens von Strom- und Gaskonzessionen übertragen.

Vorzeitige Verlängerung von Konzessionsverträgen

Vorteilhaft ist für die Altkonzessionäre die vorzeitige Verlängerung eines laufenden Konzessionsvertrages. Sind sich beide Vertragspartner einig, kann nach den Vorschriften des § 46 EnWG eine vorzeitige Verlängerung des Konzessionsvertrages vereinbart werden. Für den alten und neuen Konzessionsinhaber hat diese Vorgehensweise den Vorteil der Signalwirkung. Im Wissen, dass allein im Zeitraum von 2009 bis 2014 einige Tausend Konzessionsverträge auslaufen, setzen vorzeitige Verlängerungen Zeichen für andere Gemeinden, bei denen die Entscheidungen zur Konzessionsvergabe noch anstehen.⁷

Vorzeitige Konzessionsvertrags-Verlängerungen haben für die Konzessionsinhaber u.a. den Vorteil, dass beim Ausbleiben von Interessensbekundungen Dritter an der Konzession die geforderte Bekanntgebungsfrist (spätestens zwei Jahre vor Beendigung des Konzessionsvertrags) des § 46 EnWG nicht notwendig wird. Das heißt, wenn beide Vertragspartner (Gemeinde und EVU) sich einig sind, eine öffentliche Bekanntgabe zur vorzeitigen Vertragsverlängerung ordnungsgemäß erfolgte und anschließend keine weitere Interessensbekundung eingeht, kann ein Konzessionsvertrag ggf. innerhalb von drei Monaten für weitere 20 Jahre vorzeitig verlängert werden.

Wenn bestehende Konzessionsverträge vorzeitig verlängert werden sollen, sind gemäß § 46 EnWG folgende Besonderheiten zu beachten:

„In diesem Fall sind der bestehende Konzessionsvertrag zu beenden und die vorzeitige Beendigung für das Vertragsende öffentlich bekannt zu geben. Der Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages darf sodann frühestens drei Monate nach Bekanntgabe der Beendigung erfolgen. Sofern in diesem Fall mehrere Unternehmen ihr Interesse an der Konzession bekunden, wäre allerdings ein wettbewerbliches Verfahren zu starten. Dies wird in der Praxis meistens bedeuten, dass der Konzessionsvertrag nicht innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe abgeschlossen werden kann, sondern für das Auswahlverfahren ein ausreichender Zeitraum mit angemessenen Fristen für die Bewerber zu veranschlagen ist.“ (Thomale 2009)

⁷ So unterstrich Thomas Keil, Leiter E.ON Mitte-Regionalzentrums, im Januar 2011 die Signalwirkung für den Kreis Hersfeld-Rotenburg, die von der Unterzeichnung des Konzessionsvertrags mit der Marktgemeinde Niederaula ausgeht.
Vgl.: <http://www.eon-mitte.com/index.php?parent=8889>; Zugriff vom 27.11.2012.

Vorzeitige Verlängerung der Strom-Konzession

Der Fall Mülheim an der Ruhr

Mirco Stodollick, Westdeutsche Allgemeine Zeitung (WAZ) Mülheim, berichtete am 23.02.2012 (gekürzte Fassung):

RWE bleibt Herr des Stromnetzes

Der Energiekonzern RWE wird – vorbehaltlich der vorhersehbaren Zustimmung des Rates – weiterhin das Stromnetz in Mülheim unter seiner Regie haben. Der Hauptausschuss des Stadtrates gab der Verwaltung gestern gegen die Stimmen von MBI, Grünen und Wir-Linke grünes Licht, einen mit RWE bereits ausgehandelten Konzessionsvertrag mit einer Laufzeit von 17 Jahren, allerdings mit der Option für einen vorzeitigen Ausstieg der Stadt, zu unterschreiben.

Die Diskussion um die vom Essener Energieriesen gewünschte vorzeitige Verlängerung des eigentlich erst 2014 auslaufenden Konzessionsvertrages hatte für reichlich Wirbel im Mülheimer Politikbetrieb geführt. ...

Die Stadt war gewillt, dem RWE-Wunsch auf vorzeitige Verlängerung der Konzession zu entsprechen, sah sich beim Platzhirschen auch bestens aufgehoben. CDU und SPD stimmten im Juli 2010 einem Schnellverfahren zur Neuvergabe der Konzession zu. Sehr zum Verdruss mindestens von Grünen und MBI, die einen alternativen Netzbetrieb ordentlich geprüft sehen wollten.

Am Ende nur ein Bieter

Im Kern ging es darum, ob die Medl sich um das lukrative Geschäftsfeld bemühen sollte. Immerhin lockten im Netzbetrieb trotz Regulierung weiter Renditen von 8 bis 9 %, damit Entlastung auch für den städtischen Haushalt. Der Medl als Energiedienstleisterin mit städtischer Mehrheitsbeteiligung versprach es eine bedeutsame strategische Weiterentwicklung. Medl-Geschäftsführer Gerd Bachmann hätte wohl zugeschlagen, wenn nicht die Medl-Gesellschafter (Stadt und RWE-Tochter Rhenag) gewesen wären.

Der Chef der städtischen Beteiligungsholding, Dr. Hendrik Dönnebrink, hatte den Einstieg ins Geschäft stets abgelehnt: a) weil durch den Kauf der von RWE geschaffenen Infrastruktur zu viele Millionen Euro fremd zu finanzieren gewesen wären und dies die Kreditbeschaffung in anderen Bereichen erschwere, b) weil Risiken hinsichtlich des Kaufpreises für die Übernahme des bestehenden Netzes bestünden und c) weil RWE laut Altvertrag nicht verpflichtet sei, umfassend über den Zustand des Netzes und Investitionsbedarfe zu informieren.

Letztlich gab die Medl nach politisch erzwungener Interessenbekundung im Bieterverfahren kein Angebot mehr ab. Auch vier weitere Interessenten, darunter die Stadtwerke Duisburg, machten einen Rückzieher. So trudelte bis zum Ende der Bieterfrist am 28. Oktober 2011 ein Angebot ein: das von RWE. ...

Einbindung der Gemeinden in den Aktionärskreis der Konzerne

Städte und Gemeinden, die von den Altkonzessionären wie RWE, E.ON oder EnBW versorgt werden, besitzen häufig auch Aktien von diesen Konzernen. Dabei hat sich herausgestellt, dass eine energiepolitische Einflussnahme auf die Geschäftspolitik faktisch unmöglich ist. Der Aktienbesitz erfüllt vielmehr aus Sicht der Energiekonzerne den Zweck, die beteiligten Gemeinden auch hinsichtlich der Konzessionsvergabe langfristig an das Unternehmen zu binden. Es entstehen so häufig Partnerschaften mit Ewigkeitscharakter.

Beiräte bei den Stromkonzernen

Mit dem oben beschriebenen Aktienbesitz gehören die Städte und Gemeinden auch zum potenziellen Teilnehmerkreis der von den Unternehmen eingerichteten Beiräte. Diese dienen aus der Perspektive der Energiekonzerne in erster Linie dazu, die kommunalen Vertreter für die Unternehmensinteressen gewogen zu stimmen. Mit den hohen Zahlungen, die z.B. RWE seinen Beiratsmitgliedern jährlich zukommen lässt, sind bei den Teilnehmenden auch gewisse Abhängigkeiten und Verpflichtungsgefühle verbunden. Kommunale Vertreter, die regelmäßig den Beiratstreffen beiwohnen, verlieren ggf. ihre Distanz und Unbefangenheit gegenüber dem Energiekonzern. Mithilfe der Beiräte knüpfen die Stromkonzerne ein enges Beziehungsgeflecht mit wichtigen kommunalen Funktions- und Entscheidungsträgern.

Die Zusammensetzung, Aufgabenstellung, Kompetenzen und Wirkungsweise des RWE-Verwaltungsbeirats ist seit langer Zeit umstritten. Die dortigen Praktiken zur Einbindung und Vereinnahmung von ehren- und hauptamtlichen Funktionsträgern aus Wirtschaft, Politik und Verwaltung durch die Konzernleitung des RWE waren in der Vergangenheit schon häufiger ins Kreuzfeuer der Kritik geraten. Friedhelm Farthmann, im Jahre 1979 Arbeitsminister der SPD-geführten Landesregierung in Nordrhein-Westfalen, bezeichnete dieses Gremium seinerzeit als "moderne Form der legalisierten Korruption" (Der Spiegel, 1979 Nr. 28, S. 67). Mehr als nur Bedenken gegenüber den Aufgaben und Funktionen der Verwaltungsbeiräte in den Versorgungsunternehmen hatte die NRW-SPD bereits im Jahre 1987 geäußert. Auf dem Bochumer Landesparteitag nahmen die über 300 Delegierten einstimmig einen Antrag an, in dem sie die Auflösung der Beiräte in den Versorgungsunternehmen forderten (Kölner Stadt-Anzeiger, 06.10.1987).

Netzkaufpreis (Sachzeitwert versus Ertragswert)

Im Rahmen von Netzübernahmen und Rekommunalisierungen ist eine der entscheidenden Fragen die Höhe des Netzkaufpreises. Der Netzkaufpreis wird in § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG beschrieben. Leider sieht das Gesetz hier keine klare Regelung vor. Demnach muss es sich um eine „wirtschaftlich angemessene Vergütung“ handeln. Mittlerweile spricht sehr viel dafür, dass der Ertragswert des Netzes, der sich aus den gesetzlich regulierten Netzentgelten ergibt, den Kaufpreis bestimmt. (Becker 2011, S. 265) Gleichwohl lädt die Verwendung des im EnWG verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffs „angemessene Vergütung“ die Altkonzessionäre regelrecht dazu ein, über die Höhe des Netzkaufpreises (juristisch) zu streiten.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Interessen von Verkäufer (Altkonzessionär) und Käufer (Neukonzessionär) hinsichtlich der Beurteilung, was „eine wirtschaftlich angemessene Vergütung“ ist, sehr unterschiedlich sind. Aus Sicht des Altkonzessionärs ist die Forderung nach einem hohen Verkaufspreis eine gute Möglichkeit, entweder den Verkauf zu verhindern oder zumindest durch eine juristische Auseinandersetzung Zeit zu gewinnen und den „Gegner“ mürbe zu machen. Zudem hat der Altkonzessionär schon aus wirtschaftlichen Gründen und zur Rechtfertigung gegenüber seinen Aktionären das Interesse, dass er, selbst wenn er die Konzession verlöre, zumindest den maximalen Kaufpreis als Veräußerungsgewinn erzielt.

Umgekehrt hat der Neukonzessionär ein Interesse daran, das Netz zu einem möglichst niedrigen Kaufpreis zu erwerben. Die Mindest Erwartung ist, dass sich der Kaufpreis über die Konzessionslaufzeit innerhalb des regulatorischen Ordnungsrahmens amortisiert. Nur wenn der Netzkaufpreis nicht höher als der Ertragswert ist, kann der Käufer in Zukunft einen angemessenen Gewinn erzielen. Dagegen würde ein höherer Kaufpreis für ihn die Übernahme wirtschaftlich sinnlos machen und mithin ganz allgemein einen Konzessionswettbewerb verunmöglichen. Der Neukonzessionär hat zudem ein Interesse daran, möglichst schnell kaufmännische Klarheit über die Kosten des Netzes zu haben. Ihm und der Gemeinde schadet eine lange „Hängepartie“, denn ein Jahr nach Auslaufen des Konzessionsvertrages (also bereits nach einem vertragslosen Jahr) muss der Altkonzessionär keine Konzessionsabgabe mehr an die Gemeinde zahlen (§ 48 Abs. 4).

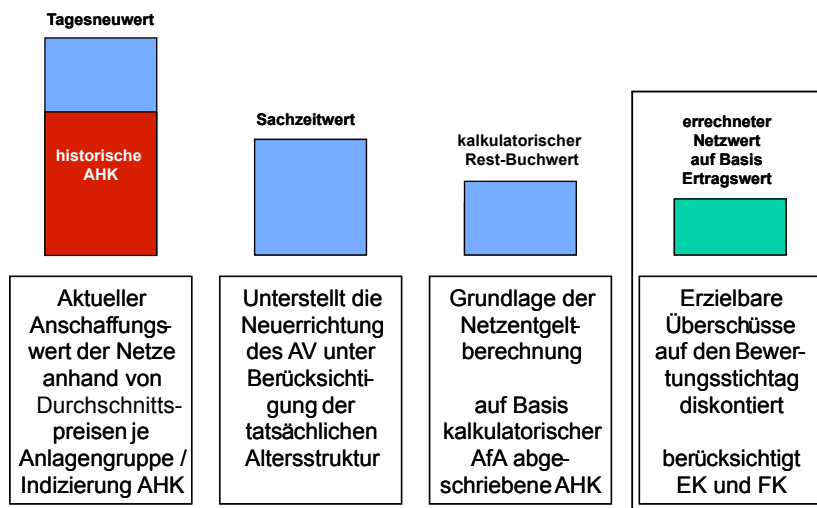
Gegenüber einer Berliner Bürger-Genossenschaft, die das Netz von Vattenfall übernehmen möchte, hat Vattenfall Netzkosten in Höhe von 2,5 Milliarden Euro veranschlagt. Hierzu veröffentlichte Vattenfall ein Gutachten in welchem der Sachzeitwert des Netzes entsprechend ermittelt wurde. Die für die Berechnung des Ertragswerts erforderlichen Daten hält Vattenfall jedoch weiterhin zurück.

Ein wichtiger juristischer Meilenstein hinsichtlich der Ermittlung des Kaufpreises ist das „Kaufering-Urteil“, wonach bei einer Netzübernahme der Ertragswert zugrunde gelegt werden muss, wenn der ermittelte Sachzeitwert (Wiederbeschaffungswert des Netzes abzüglich Abschreibungen) diesen erheblich übersteigt. Dieser Auffassung schließen sich Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur an⁸. Mit dem Ertragswert wird dem neuen Netzbetreiber ein rentierlicher Netzbetrieb zugestanden. Es kann – dieser Logik folgend – nicht dazu kommen, dass für das Stromnetz ein zu hoher Preis gezahlt werden muss. Grundsätzlich gilt damit auch: Nicht eventuell vereinbarte Endschaftsbestimmungen des Alt-Konzessionsvertrages sind bei der Bewertung maßgebend, sondern die Auslegungsgrundsätze des § 46 EnWG, so wie sie von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur in ihrem Leitfaden vorgetragen werden (siehe dazu auch Kapitel Gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf Bundesebene“ auf den S. 38 ff.)

Folgende Abbildung macht deutlich, wie unterschiedlich die Preisvorstellungen verschiedener Varianten ausfallen können:

⁸ Vgl. Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur, S. 13 ff.

Abbildung 1: Wertermittlungsverfahren für Verteilnetze



Quelle: EST 2012

Anmerkungen: AHK: Anschaffungs- und Herstellungs-Kosten; AV: Anlage-Vermögen; AfA: Abschreibungen; EK: Eigenkapital; FK: Fremdkapital

Herausgabe netzrelevanter Daten durch den Altkonzessionär

Das Bundeskartellamt und die Bundesnetzagentur haben in ihrem gemeinsamem Leitfaden deutlich gemacht, welche Daten „im Rahmen eines wettbewerbsrechtlich ordnungsgemäßen Konzessionsvergabeverfahrens“ allen Bietern transparent mitzuteilen sind, „um eine indicative Preiskalkulation für die zu übernehmenden Anlagen zu ermöglichen“: (BKartA / BNetzA 2010, S. 8 u. 9)

- „Anzahl der von § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG erfassten Anlagegüter, aufgeteilt nach Kategorien,
- Altersstruktur der Anlagegüter des Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsnetzes des jeweiligen Konzessionsgebiets (originäre historische Anschaffungs-/Herstellungsjahre),
- Art und Besonderheiten des Elektrizitäts- bzw. Rohrleitungsnetzes (z.B. verbaute Materialien) und der sonstigen Anlagegüter,
- Angaben zum Konzessionsgebiet einschließlich eines Netzplans mit Kennzeichnung z.B. der Netzverknüpfungspunkte und derjenigen Leitungen, welche nicht vom Überlassungsanspruch nach § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG erfasst werden,
- Strukturdaten gemäß § 27 Abs. 2 Strom- bzw. GasNEV (Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers) bezogen auf das Konzessionsgebiet, also insbesondere im Falle von Stromnetzen:
 1. die Stromkreislänge jeweils der Kabel- und Freileitungen in der Niederspannungs-, Mittelspannungs-, Hoch- und Höchstspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
 2. die installierte Leistung der Umspannebenen zum 31. Dezember des Vorjahres,
 3. die im Vorjahr entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden pro Netz- und Umspannebene,
 4. die Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz- und Umspannebenen,

5. die Einwohnerzahl im Netzgebiet von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen der Niederspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres,
6. die versorgte Fläche nach § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV zum 31. Dezember des Vorjahres und
7. die geographische Fläche des Netzgebietes zum 31. Dezember des Vorjahres;

sowie

- das Konzessionsabgabenaufkommen (getrennt nach den jeweiligen Tarif- und Sondervertragskunden).“

Folglich müssen die Altkonzessionäre diese Daten zur Verfügung stellen. Allerdings reklamierte der Deutsche Städtetag, dass der gemeinsame Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur keine Aussagen darüber treffe, zu welchem Zeitpunkt der Altkonzessionär diese Daten bereitstellen muss. Der kommunale Spitzenverband weist darauf hin, dass es für den Bewerber um eine Konzession essentiell wichtig ist, bereits im Bieterverfahren jene netzspezifischen Daten vom Altkonzessionär zu erhalten, die ihm genaue Rückschlüsse auf den Ertragswert des Netzes erlauben. Als äußerst bedauerlich wird daher die Einschätzung der Bundesnetzagentur empfunden, wonach aus § 46 EnWG im Bieterverfahren kein Informationsrecht gegenüber dem Altkonzessionär abzuleiten sei (Deutscher Städtetag 2011, S. 3). Aufgrund dieser vorhandenen Regelungslücke im EnWG konnten die Stromkonzerne ihre Verzögerungstaktik bei der Datenbereitstellung gegenüber den Gemeinden und Mitbietern ausspielen (siehe dazu auch Kapitel „Gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf Bundesebene“ auf den S. 38 ff.).

Mit dem Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 26.07.2011 ist eine novellierte Fassung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) am 04.08.2011 in Kraft getreten. Der Gesetzgeber hat dabei auch den für die Neuvergabe von Wegenutzungsverträgen und Rekommunalisierungsbestrebungen maßgeblichen § 46 EnWG geändert. Neu ist in § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG, dass der bisherige Netzbetreiber bzw. Altkonzessionär der Gemeinde spätestens ein Jahr vor Bekanntmachung des Vertragsendes – also drei Jahre vor Ablauf des Konzessionsvertrages – diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung stellen muss, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss des neuen Konzessionsvertrages erforderlich sind. Eine Konkretisierung, welche Informationen zur Verfügung zu stellen sind, hat der Gesetzgeber aber nicht vorgenommen. Mit dem neuen § 46 Abs. 2 S. 5 EnWG wird lediglich die Bundesnetzagentur ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt Entscheidungen über den Umfang und das Format der zur Verfügung zu stellenden Daten zu treffen. Die o.g. Hinweise aus dem gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur sind daher nach wie vor die einzige Orientierungshilfe für den Umfang der zur Verfügung zu stellenden Informationen.

Die Altkonzessionäre tun sich aber offensichtlich schwer damit, diese neue Regelung anzuerkennen. In jüngster Zeit ist nahe von Berlin ein Praxisfall bekannt geworden, wonach sich der Altkonzessionär Energie Mark Brandenburg GmbH (über Gasag überwiegend zum E.ON-Konzern gehörend) weigert, notwendige Netzdaten zur Verfügung zu stellen. In einem offenen Brief wandten sich deshalb

die Bürgermeister der Gemeinden Brieselang, Dallgow-Doberitz, Wustermark am 20.06.2012 an die Netzgesellschaft und reklamierten u.a.:

„Wir haben jedenfalls den Eindruck, dass Sie die Netzübergabe bewusst verzögern. Bis zum heutigen Tag haben Sie wichtige Informationen über das Netz nicht zur Verfügung gestellt. Beispielsweise liegen uns keine Daten darüber vor, welche Energiemengen in den Gemeindegebieten aus regenerativer Energie eingespeist werden. Auch fehlt eine detaillierte Zustandsbeschreibung der Netze. Ist es Ihnen womöglich unangenehm, schriftlich offen zu legen, dass Sie deren Ausbau und Pflege in den letzten Jahren vernachlässigt haben?

Über viele Jahre gab es Kritik unsererseits an der Art und Weise, wie Sie mit der Energiewende und der Information für unsere Gemeinden umgegangen – oder besser gesagt: leider nicht umgegangen – sind. Unser Eindruck war immer, dass Ihnen das Osthavelland nicht besonders am Herzen liegt. Auch deshalb möchten wir die Dinge nun endlich selbst in die Hand nehmen. Wir appellieren daher an Sie: Halten Sie sich an demokratische Spielregeln. Respektieren Sie unsere Beschlüsse und übertragen Sie das Netz an unseren neuen Konzessionspartner, die Alliander Netz Osthavelland GmbH.“ (Bürgermeister 2012)

Klagen der Stromkonzerne gegen Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung der Gemeinde

Häufig klagen die Stromkonzerne gegen Gemeinden mit der Begründung, beim Konzessionsvergabeverfahren habe die Gemeinde ihre marktbeherrschende Stellung missbraucht.

Nach Auffassung des Bundeskartellamtes und der Bundesnetzagentur (BKartA / BNetzA 2010, S. 6) ist „ein Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung der Gemeinde bei der Vergabe örtlicher Wegerechte i.S.d. §§ 19, 20 GWB und ggf. Art. 102 AEUV insbesondere gegeben, wenn die Gemeinde

- die Konzession ohne die nach § 46 Abs. 3 EnWG in Übereinstimmung mit europäischen primärrechtlichen Vorgaben erforderliche Bekanntmachung vergibt,
- im Rahmen der Konzessionsvergabe Gegenleistungen fordert oder sich zusagen lässt, die im Widerspruch zur KAV stehen, insbesondere unzulässige Nebenleistungen im Sinne des § 3 KAV oder – im Widerspruch zu §§ 1 Abs. 3 und 4, 2 Abs. 6 KAV – die hohe Tarif-Konzessionsabgabe für alle Durchleitungsfälle bei Gaslieferungen,
- auf die Vertriebstätigkeiten der Bieter oder des Altkonzessionärs einwirkt,
- ihre Auswahlkriterien und deren Gewichtung gegenüber den Bietern nicht klar benennt,
- den Interessenten nicht diskriminierungsfrei die netzrelevanten Daten für eine sachgerechte Bewerbung zur Verfügung stellt (Schaffung eines level playing field),
- ihre Auswahlentscheidung nicht anhand ihrer vorher festgelegten und bekanntgegebenen Auswahlkriterien trifft oder
- einzelne Bieter, insbesondere mit der Gemeinde verbundene Unternehmen, ohne sachlichen Grund bevorzugt.“

Nach Einschätzung des Wuppertal Instituts haben diese kartellrechtlichen Missbrauchstatbestände nur in seltenen Fällen eine Relevanz. Und zwar immer nur

dann, wenn die Gemeinde beim Vergabeverfahren fehlerhaft vorgeht. Heutzutage kann aber bei sorgfältiger Vorbereitung der Vergabe unter Hinzuziehung von juristischem Sachverstand ein Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung vermieden werden. Das heißt, die Klagen der Altkonzessionäre haben keine Aussicht auf Erfolg, wenn die Gemeinden die o.g. kartellrechtlichen Diskriminierungs- und Behinderungsverbote beachten.

In jüngster Vergangenheit wurde der Streit der EnBW gegen die Süwag um ein kleines Gasnetz im Remstal öffentlich bekannt. Dort weigert sich die EnBW REG, das Netz an eine neu gegründete kommunale Netzgesellschaft herauszugeben, weil sie „juristische Bedenken in Bezug auf die Rechtmäßigkeit des Konzessionsvergabeverfahrens“ habe. Die in Stuttgart tätige Initiative „Kommunale Stadtwerke“ nahm dazu Stellung und kritisiert:

„Die EnBW REG maßt sich hier die Zuständigkeiten der Landeskartellbehörde an. Die Bundesnetzagentur hat beschlossen, dass die Prüfung des Vergabeverfahrens ausschließlich Angelegenheit der Behörden und Gerichte ist. Die Gemeinde kann nun gegen die EnBW auf Herausgabe des Netzes klagen oder das Vergabeverfahren so oft wiederholen, bis die EnBW keine juristischen Bedenken mehr hat. Beide Wege sind angesichts der Regelungslücken im Energiewirtschaftsgesetz unzumutbar. Bei juristischen Bedenken in den Fällen mit Zuschlagserteilung an die EnBW sind die Landesbehörden bisher nicht eingeschritten. Es könnte der Eindruck entstehen, dass hier eine Rechtslage einseitig zugunsten der EnBW aufrechterhalten und umgesetzt wird.“ (Kommunale Stadtwerke 2012, S. 8)

Exemplarische Fallbeschreibungen

In der folgenden Tabelle finden sich exemplarische Fallbeschreibungen von Rekommunalisierungsversuchen. Die Strategievarianten, mit denen die überregionalen Stromkonzerne gegenüber Städte und Gemeinden vorgehen, um eine Besitzstandswahrung auf der Strom-Verteilnetzebene zu erreichen, werden darin herausgearbeitet.

Tabelle 1 Strategie-Matrix der überregionalen Energieversorgungsunternehmen zur Besitzstandswahrung auf der Verteilnetzebene (Stand Herbst 2012)

Strategiefeld: Verunsichern			
Stadt / Gemeinde	Überregionaler Energieversorger	Planmäßiges Auslaufen des Strom-KV	Netzübernahme war erfolgreich?
Wachtendonk (NRW)	RWE	30.06.10	Ja
RWE gab Politik, Verwaltung und Bevölkerung den Hinweis, das Stromnetz werde gekappt, falls die Gemeinde eine Netzübernahme vornimmt.			
Quelle: Monitor 2011; Deutschlandradio Kultur 2011; Elektron. Bundesanzeiger.de			
Stadt / Gemeinde	Überregionaler Energieversorger	Planmäßiges Auslaufen des Strom-KV	Netzübernahme war erfolgreich?
Altenriet (Kreis Esslingen, BW)	EnBW	31.12.12	Nein
Bürgermeister Bernd Müller gibt an, dass aufgrund der Größe des Netzgebietes und der „Effizienzrendite“ Vorteile beim Altkonzessionär liegen würden. Nach dem Entwurf des Musterkriterienkatalogs des Landeskartellamtes vom Juli 2012 ist der statistische Effizienzwert als Kriterium ausdrücklich nicht zulässig.			
Quelle: Reutlinger Anzeiger vom 04.08.2012: http://www.gea.de/region+reutlingen/neckar+erms/fair+energie+unterliegt+mit+einer+stimme+.2701750.htm Elektron. Bundesanzeiger.de			
Stadt / Gemeinde	Überregionaler Energieversorger	Planmäßiges Auslaufen des Strom-KV	Netzübernahme war erfolgreich?
Neckartenzlingen, BW	EnBW	31.12.12	Ja
Laut Altkonzessionär sollten die Entflechtungs- und Einbindungskosten rund zwei bis drei Mio. Euro ausmachen. Der zukünftige Konzessionär schätzt die Kosten für die Entflechtung auf gerade einmal 100.000 bis 200.000 Euro und hatte sich ohnehin im Rahmen des Bewerbungsverfahrens verpflichtet, diese Kosten auf sich zu nehmen und die Gemeinde nicht zu belasten.			
Quelle: Telefoninterview			
Stadt / Gemeinde	Überregionaler Energieversorger	Planmäßiges Auslaufen des Strom-KV	Netzübernahme war erfolgreich?
Altenriet (Kreis Esslingen, BW)	EnBW	31.12.12	Nein
Bei einem Wechsel von der EnBW REG zu einem anderen Netzbetreiber würden hohe Entflechtungs- und Einbindungskosten anfallen. Der Altkonzessionär nennt Kosten in Höhe von 340.000 Euro.			
Quelle: telefonische Auskunft; Elektron. Bundesanzeiger.de			

Stadt / Gemeinde	Überregionaler Energieversorger	Planmäßiges Auslaufen des Strom-KV	Netzübernahme war erfolgreich?
Wesel (NRW)	RWE	30.09.13	Nein
RWE drohte mit dem Abbau von rund 500 örtlichen RWE-Arbeitsplätzen, falls die Stromkonzession nicht wieder an RWE vergeben wird.			
Quelle: Elektron. Bundesanzeiger.de			
Neckartenzlingen, BW	EnBW	31.12.12	Ja
Kommunaler Zweckverband NEV droht, den Vermögensanteil der Mitgliedskommunen nicht auszubezahlen, falls sie austreten sollten, was Voraussetzung einer Rekommunalisierung wäre. NEV ist Aktionär bei der EnBW sowie bei der RWE-Tochter Süwag AG und verwaltet ein Vermögen von 120 bis 130 Millionen Euro. NEV will unter Einbindung von EnBW eine Netzgesellschaft gründen.			
Quelle: Amtsblatt Neckartenzlingen zur Stromkonzession http://neckarwestheim.antiatom.net/index.php?option=com_content&task=view&id=494&Itemid=1			
Strategiefeld: Verzögern			
Wolfhagen (Hessen)	Energie-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland (heute E.ON Mitte)	31.12.04	Ja
Die Verhandlungen über die geeignete Wertermittlung zogen sich zwischen 2002 und 2006 hin. Um eine weitere Verzögerung in dem Schwebezustand – ausgelaufener Konzessionsvertrag, aber noch nicht vollzogener Netzkauf – zu vermeiden, boten die Stadtwerke wiederholt einen Vorbehaltskauf an. Im Februar 2006 wurde dann das Stromnetz durch die Stadtwerke Wolfhagen von der E.ON Mitte unter dem Vorbehalt der Rückforderung eines überhöhten Kaufpreises zu dem von E.ON Mitte zu diesem Zeitpunkt geforderten Kaufpreis erworben.			
Quelle: VKU (2010) :Stadtwerk der Zukunft IV, Konzessionsverträge - Handlungsoptionen für Kommunen und Stadtwerke, S. 31 ff.			
Ludwigsburg (BW)	EnBW	31.12.12	Ja Netzübernahme wird sich aber auf Anfang 2014 verzögern
Eigentlich wollten die Stadtwerke Ludwigsburg Kornwestheim (SWLB) zum Jahresende 2012 das örtliche Stromnetz von EnBW übernehmen. Dieser Übergabetermin ist jedoch gescheitert. EnBW nennt als Verzögerungsgrund Schwierigkeiten bei der technischen Entflechtung des rd. 1.350 km langen Netzes von den angrenzenden Netzstrukturen. Vermutet wird jedoch, dass der Energiekonzern auf Zeit spielt, denn SWLB hat sich bei neun weiteren Kommunen um deren Stromnetz beworben. „Je länger sich die Übergabe hinzieht, desto länger kann man den Stadtwerken mangelnde Erfahrung vorwerfen.“ (ZfK 09/2012, S. 17)			
Quelle: ZfK 09/2012, S. 17; Stuttgarter-Zeitung.de 2012 Elektron. Bundesanzeiger.de			
Berlin	Vattenfall	31.12.04	Laufendes Verfahren
Der Berliner Stromnetzbetreiber Vattenfall veröffentlicht ein Gutachten, das den Wert des Berliner Stromnetzes auf mindestens 2,5 Milliarden Euro schätzt. Dabei handelt es sich jedoch um den Sachzeitwert des Netzes, nicht um den für eine Übernahme relevanten Ertragswert. Die für die Berechnung des Ertragswerts nötigen Daten hält Vattenfall zurück.			
Quelle: http://umweltfairaendern.de/2012/10/stromnetz-berlin-vattenfall-spielt-falsch/			

Stadt / Gemeinde	Überregionaler Energieversorger	Planmäßiges Auslaufen des Strom-KV	Netzübernahme war erfolgreich?
Gemeinden Brieselang, Dallgow-Döberitz und Wustermark (Brandenburg)	Energie Mark Brandenburg GmbH (gehört über Beteiligung der Gasag zu E.ON)	17.01.11 in Gemeinde Brieselang; ansonsten unterschiedliche Termine in 2011	Netzübernahme verzögert sich aus unten stehenden Gründen.
<p>Der Altkonzessionär (Energie Mark Brandenburg GmbH) weigert sich, die Strom- und Gasnetze an die Netzgesellschaft Alliander Netz Osthavelland GmbH, an der sich die drei Gemeinden mit bis zu 74,9 % beteiligen können, herauszugeben. Deshalb wendeten sich die Bürgermeister am 20.06.2012 in einem offenen Brief an den Vorsitzenden der Geschäftsführung der Energie Mark Brandenburg GmbH, Ulrich Floß. Darin reklamieren die Bürgermeister u.a.: „Wir haben jedoch den Eindruck, dass Sie die nunmehr anstehende Netzübergabe bewusst verzögern und behindern.“</p>			
<p>Quelle: www.alliander.de Elektron. Bundesanzeiger.de; Bekanntgabe vom 05.03.2009</p>			
Strategiefeld: Personalpolitik			
Stadt / Gemeinde	Überregionaler Energieversorger	Planmäßiges Auslaufen des Strom-KV	Netzübernahme war erfolgreich?
Warendorf (NRW)	RWE	30.11.11	Nein
<p>Fraktionsvorsitzender der CDU hat leitende Funktion beim RWE und führt hier auch die Verhandlungen für die RWE.</p>			
<p>Quelle: Monitor 2011</p>			
Stadt / Gemeinde	Überregionaler Energieversorger	Planmäßiges Auslaufen des Strom-KV	Netzübernahme war erfolgreich?
Albgemeinde Hülben Region Neckar (BW)	EnBW	31.12.12	Netz ging an NEV (49% EnBW) über.
<p>Hans Notter berät die EnBW-Regional AG in kommunalen Angelegenheiten. Er war zuvor 24 Jahre lang Bürgermeister der Albgemeinde Hülben. Außerdem fungierte er als Kreisrat und war Vorsitzender des Neckar-Elektrizitätsverbandes (NEV), in dem rund 160 Gemeinden ihre Interessen gebündelt haben. NEV ist Aktionär bei den Energiekonzernen EnBW und Süwag. Der NEV wird mit 51%, die EnBW mit 49% an der zu gründenden Neckar Netze GmbH & Co. KG beteiligt sein. EnBW wird für die Neckar Netze den Netzbetrieb operativ betreiben. Neckar Netze soll in möglichst vielen Kommunen die Stromverteilnetze übernehmen, wenn Ende 2012 die heutigen Konzessionsverträge auslaufen und die Kommunen nicht bei EnBW bleiben wollen.</p> <p>Auf die Ausschreibung der Konzession hatte sich nur EnBW beworben und es wurde ein Konzessionsvertrag zum 1. Januar 2013 geschlossen. Der Konzessionsvertrag eröffnete die Möglichkeit, in das NEV-Beteiligungsmodell zu wechseln.</p>			
<p>Quelle: http://www.swp.de/metzgingen/lokales/alb-neckar/Staatsanwalt-ermittelt-gegen-Notter;art5678,1529929 http://www.esslinger-zeitung.de/ueberregional/baden-wuerttemberg/Artikel828666.cfm</p>			
Strategiefeld: Einbindung in den Aktionärskreis			
Stadt / Gemeinde	Überregionaler Energieversorger	Planmäßiges Auslaufen des Strom-KV	Netzübernahme war erfolgreich?
Dortmund	RWE	2014	Laufendes Verfahren
<p>Dortmund ist gleich aus mehreren Gründen ein Sonderfall:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadt Dortmund ist größter kommunaler Einzelaktionär beim RWE. 2. Der Strom-Konzessionsvertrag wurde bereits (mit Zustimmung von B 90 / Grüne) vorzeitig verlängert; befristet ist aber die Zusammenarbeit zwischen den Dortmunder Stadtwerken und RWE, die in den 1990er Jahren nach kontroversen Rekommunalisierungsdiskussionen eine gemeinsame Energietochter (Dortmunder Energie und Wasser – DEW21) gegründet haben, an der RWE einen Anteil von 47% hält; der Vertrag dazu läuft Ende 2014 aus. 3. Derzeit sind im Auftrag der Stadt Gutachten in Arbeit, die prüfen sollen, ob und in welcher Weise die Kooperation mit RWE nach 2014 weitergeführt werden soll. <p>Seit über zwei Jahren setzt sich die Bürgerinitiative „Bündnis DEW Kommunal“ dafür ein, dass die Dortmunder</p>			

<p>Stadtwerke DEW21 vollständig kommunalisiert werden. So soll zum einen der komplette Gewinn, den die DEW21 erwirtschaftet, an die Kommune fließen und zum anderen verknüpft die Bürgerinitiative damit Forderungen, die Energieversorgung der DEW21 dezentral und ökologisch auszurichten.</p>			
<p>Quelle: www.dew-kommunal.de</p>			
<p>Stadt / Gemeinde 18 Gemeinden und Städte im Kreis Leer</p>	<p>Überregionaler Energieversorger EWE (ehemals Energieversorgung Weser-Ems AG)</p>	<p>Planmäßiges Auslaufen des Strom-KV 31.12.12</p>	<p>Netzübernahme war erfolgreich? Laufendes Verfahren</p>
<p>Der Leeraner Landrat Bramlag hat in seiner Funktion als Kommunalaufsicht 18 Gemeinden und Städte im Kreis Leer die Gründung einer eigenen Netzgesellschaft untersagt. Die Gemeinden wollen die Strom- und Gasversorgung über die Netzgesellschaft Südliches Ostfriesland (NSO) in eigene Hände nehmen.</p> <p>Der Kreis ist Anteilseigner der EWE, die derzeit noch Eigentümerin der Netze ist und sie über eine Tochtergesellschaft betreibt. Landrat Bernhard Bramlage ist Mitglied des Aufsichtsrates der EWE Energie AG.</p> <p>Vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg unterlag der Kreis. Das von den Kommunen im Eilverfahren angerufene Gericht befand, dass die Klage der Kommunen gegen die Beanstandung eine aufschiebende Wirkung hat. In dem insgesamt 135 Punkte umfassenden Gerichtsbeschluss wurden dem Landkreis Leer die von ihm angeführten Beanstandungsgründe zurückgewiesen. Trotzdem wird Landrat Bramlage und seine Kreis-Juristen, vom Beschwerde-recht beim nächstinstanzlichen Oberverwaltungsgericht Gebrauch machen. Grund: „Es bleibe die Sorge, dass sich die Kommunen mit der Übernahme der Energienetze finanziell überheben könnten. Und es gebe vor allem Risiken für eine hinreichend sichere und kostengünstige Stromversorgung der Bevölkerung im Landkreis Leer.“</p>			
<p>Quelle: www.ga-online.de/-news/artikel/53587/Kreis-Leer-ist-im-Netz-Konflikt-befangen www.oz-online.de/-news/artikel/102614/Im-Netzstreit-haben-Richter-das-letzte-Wort</p>			
<p>Stadt / Gemeinde Landratsamt Bodensee</p>	<p>Überregionaler Energieversorger EnBW</p>	<p>Planmäßiges Auslaufen des Strom-KV 2011</p>	<p>Netzübernahme war erfolgreich?</p>
<p>In seiner Rede zur Einbringung des Haushalts 2012 in den Kreistag des Landratsamts Bodensee, also in einer „heißen Phase“ hinsichtlich möglicher Konzessionsverhandlungen, sagte der Landrat Lothar Wölfle: <i>Aber immerhin: Wir bekommen noch 6,3 Mio. Euro Ausschüttung aus unserem Engagement bei der EnBW – Gelder, die andere Landkreise nicht haben. Davon profitieren alle Städte und Gemeinden in unserem Landkreis gleichermaßen, egal ob sie Konzessionsverträge mit der EnBW abgeschlossen haben und damit zu einem guten Ergebnis bei der EnBW beitragen, oder auch nicht. ...</i> <i>Es muss gemeinsames Bestreben aller an der OEW Beteiligten sein, dafür zu sorgen, dass die EnBW künftig wieder Betriebsergebnisse erzielen kann, die eine hohe Dividende und damit eine hohe Ausschüttung der OEW an die Landkreise ermöglicht.</i></p> <p>Dies kann man als klaren Aufruf zur Vertragsverlängerung mit EnBW bewerten.</p>			
<p>Quelle: http://www.bodenseekreis.de/uploads/tx_organisationguidejw/Haushaltsrede-Landrat-2012.pdf</p>			
<p>Strategiefeld: Einbindung durch Beiräte</p>			
<p>Stadt / Gemeinde</p>	<p>Überregionaler Energieversorger RWE, E.ON, EnBW</p>	<p>Planmäßiges Auslaufen des Strom-KV</p>	<p>Netzübernahme war erfolgreich?</p>
<p>Konzerne bilden Verwaltungs- oder Regionalbeiräte, in die man die wichtigsten politischen Funktionsträger aus den Städten, Gemeinden und Kreisen (meist die jeweiligen Oberbürgermeister, Bürgermeister und Landräte) beruft. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen (i.d.R. zwei pro Jahr) haben die Konzerne die Möglichkeit, die kommunalen Vertreter für die Konzernpolitik zu vereinnahmen und gewogen zu stimmen. Dafür zahlt z.B. RWE seinen Beiratsmitgliedern eine Grundvergütung von 3.000 €/a, außerdem ein Sitzungsgeld in Höhe von 1.000 €/Sitzung und eine Auslagenpauschale von 100 €/Sitzung.</p>			
<p>Quelle: http://www.rwe.com/web/cms/de/431076/rwe/ueber-rwe/kommunen/beirat-des-rwe-konzerns/;</p>			
<p>Strategiefeld: Streit und gerichtliche Auseinandersetzung um Netz-Kaufpreis</p>			
<p>Stadt / Gemeinde Pulheim (NRW)</p>	<p>Überregionaler Energieversorger RWE</p>	<p>Planmäßiges Auslaufen des Strom-KV 31.10.09</p>	<p>Netzübernahme war erfolgreich? Laufendes Verfahren</p>
<p>RWE führt nach der Netzübernahme einen Prozess gegen die Stadt: Streitpunkt: Sachzeitwert anstatt Ertragswert. Das EnWG sieht keine Regelung für die Netzpreisermittlung vor. Die Rechtsprechung (Kauferring-Urteil) hat sich aber für den Ertragswert entschieden. Auch das Bundeskartellamt und die Bundesnetzagentur empfahlen 2010 in</p>			

einem gemeinsamen „Leitfaden zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers“ die Zugrundelegung des Ertragswertes. Die Konzerne beharren aber meist auf der Zahlung des Sachzeitwertes, der meist deutlich über dem Ertragswert liegt und dann oft eine Netzübernahme für eine Kommune unwirtschaftlich werden lässt. Dabei sind die großen Stromkonzerne und ihre regionalen Tochterunternehmen meist auch bemüht, die Streitfrage um den Netzpreis durch Gerichtsverfahren klären zu lassen.			
Quelle: Monitor 2011			
Stadt / Gemeinde Hamburg	Überregionaler Energieversorger Vattenfall	Planmäßiges Auslaufen des Strom-KV 31.12.14	Netzübernahme war erfolgreich? Laufendes Verfahren
In Hamburg verweigert Vattenfall die Herausgabe der für die Bewertung der Netze erforderlichen Informationen. Eine Vattenfall-Sprecherin erklärte, der Konzern müsse die "wettbewerbsrelevanten Daten erst herausgeben, wenn die Bürgerschaft beschließt, die Konzession auszuschreiben". Der Senat weist in diesem Zusammenhang auf mögliche Prozessrisiken hin. Eine Klage könne einen "langen Zeitraum" in Anspruch nehmen, da Vattenfall es abgelehnt habe, "ein außergerichtliches Schiedsverfahren zu akzeptieren oder die gerichtliche Klärung auf ein oder zwei Instanzen zu begrenzen".			
Quelle: www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/streit-um-stromnetz-hamburg-will-vattenfall-verklagen-a-725955.html http://unser-netz-hamburg.de			
Strategiefeld: Sponsoring			
Stadt / Gemeinde Warendorf (NRW)	Überregionaler Energieversorger RWE	Planmäßiges Auslaufen des Strom-KV 30.11.11	Netzübernahme war erfolgreich? Nein
Angebot von ein paar 100.000 €, falls die Landesgartenschau im Ort stattfindet.			
Quelle: Monitor 2011			
Stadt / Gemeinde Waltrop	Überregionaler Energieversorger RWE	Planmäßiges Auslaufen des Strom-KV 28.02.11	Netzübernahme war erfolgreich? Ja, Übernahme durch Stadtwerke Lünen
RWE stoppt Sponsoring nach Kündigung der Stromkonzession. „Als Reaktion auf den Verlust seiner Stromkonzession in Waltrop hat der Energiekonzern RWE sein Sponsoring für zwei städtische Kulturveranstaltungen aufgekündigt. Das Parkfest und der RWE-Klimaschutzpreis werden nicht mehr gefördert, nachdem Waltrop mit den Stadtwerken Lünen einen neuen Partner für den Betrieb des Stromnetzes gefunden hat. Dieses Vorgehen sei für RWE normal, erklärte Brigitte Hinzen-Elders, Sprecherin der RWE Deutschland AG. Ähnlich würde man reagieren, wenn die Stadt Recklinghausen einen neuen Partner fände. Hier unterstützt RWE die Ruhrfestspiele und das Fringe-Festival. Fakt sei aber, dass RWE Deutschland niemals mit der Beendigung des Sponsorings gedroht habe.“			
Quelle: Westfälische Rundschau (WR) v. 04.08.2012			
Stadt / Gemeinde Neckartenzlingen	Überregionaler Energieversorger EnBW	Planmäßiges Auslaufen des Strom-KV 31.12.12	Netzübernahme war erfolgreich? Ja (voraussichtlich ab 01.01.2013)
Der Gemeinde Neckartenzlingen wird das große EnBW-Sommerschirmzelt zum Beispiel für ein Dorffest oder einen sonstigen Zweck angeboten. Allerdings wäre das erst ein bis zwei Jahre nach der Unterzeichnung des Konzessionsvertrags möglich, um den direkten Zusammenhang zu vermeiden.			
Quelle: Reutlinger Anzeiger 05.07.2012			
Strategiefeld: Koppelgeschäfte			
Stadt / Gemeinde Inden (NRW)	Überregionaler Energieversorger RWE	Planmäßiges Auslaufen des Strom-KV 31.12.12	Netzübernahme war erfolgreich?
RWE koppelte die Weiterführung der örtlichen Fernwärmeversorgung an den Erhalt des Stromnetzbetriebes mit dem Argument, RWE sei berechtigt, den Fernwärmevertrag mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich vorzeitig zu kündigen, wenn ein Dritter die örtliche Stromversorgung von RWE erwerben würde.			
Quelle: Monitor 2011			

Stadt / Gemeinde	Überregionaler Energieversorger	Planmäßiges Auslaufen des Strom-KV	Netzübernahme war erfolgreich?
Kalkar (NRW)	RWE	30.11.13	Nein
<p>Man vereinbarte im Zuge der Konzessions-Verhandlungen den Verkauf der Straßenbeleuchtung zu einem überhöhten Preis an RWE, wodurch die Stadt einen Mehrpreis von rund 500.000 € erhalten hat. Im Gegenzug wurde die Stromkonzession wieder an RWE vergeben.</p>			
<p>Quelle: Monitor 2011</p>			
<p>Strategiemix</p>			
Stadt / Gemeinde	Überregionaler Energieversorger	Planmäßiges Auslaufen des Strom-KV	Netzübernahme war erfolgreich?
Herrenberg (BW)	EnBW	31.12.08	Nein
<p>In Herrenberg trat der Arbeitskreis Energie der lokalen Agenda 21 für eine Rekommunalisierung der Stromversorgung ein. Dabei wurden sie von den Grünen und weiten Kreisen der SPD unterstützt. Bürgermeisterin und Oberbürgermeister (CDU) von Herrenberg waren aber von Anfang an dagegen und argumentierten u.a., die bereits bestehenden Stadtwerke Herrenberg (Gas und Wasser) verfügten nicht über das notwendige fachspezifische Know-how, ein Stromnetz zu betreiben.⁹ Außerdem hatten sie folgende Einwände gegen eine Rekommunalisierung des Stromnetzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Preis für Stromnetz inklusive Entflechtung sei mit ca. 10 Mio. Euro zu teuer; • Netzbetrieb habe zu hohes technisches Risiko (z.B. Stromausfälle); • neues Personal müsse eingestellt werden und • Wertminderung des Netzes drohe und sinkende Netzentgelte in den kommenden Jahren. <p>Im Verlauf der Vergabeverhandlungen wurden vom Altkonzessionär EnBW außerdem folgende Argumente eingebracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • EnBW stellt die Erdverkabelung einer 110-kV-Leitung in Aussicht; • EnBW droht mit Abbau von 80 Arbeitsplätzen und stellt die Ausbildungswerkstatt am Regionalzentrum Herrenberg in Frage; • Gewerbesteueraufkommen der EnBW in Höhe von 187.000 € wurde hervorgehoben und • das Stromnetz und die Entflechtungskosten seien billiger, wenn ein Netzbetrieb mit Beteiligung der EnBW gegründet werde. <p>Im April 2010 wurde die Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG von den beiden Gesellschaftern, der Stadt Herrenberg (25,1%- Anteil) und der EnBW Regional AG (74,9%-Anteil) gegründet. Mit dieser Lösung blieb in Herrenberg fast alles beim Alten: Grundversorger für den Strombereich ist weiterhin EnBW Regional.</p>			
<p>Quelle: Dokumentation der Agenda 21-Gruppe, AK Energie im Internet</p>			

⁹ EnBW hat im Jahr 2007 (rund ein Jahr vor Auslaufen des Herrenberger Stromkonzessionsvertrages) mit einer Gesamtinvestitionssumme von rund 6 Mio. Euro einen dreistöckigen Gebäudekomplex (EnBW-Logistikzentrum an der Stuttgarter Straße) in Herrenberg fertiggestellt. 80 Mitarbeiter und 14 Auszubildende fanden dort einen Arbeitsplatz. Anlässlich der Einweihungsfeier betonte der Vorstandsvorsitzende Wolfgang Bruder, dass der Konzern mit dem Neubau "die bewährte Partnerschaft fortsetzen" wolle. Der damalige Oberbürgermeister Volker Gantner begrüßte die Entscheidung und merkte an, dass auch Herrenberg der EnBW "gut zu Gesicht steht" (Stuttgarter Zeitung). EnBW hat anschließend zwei alte Betriebsstellen in der Stadt verlassen und unterhält am neuen Herrenberger Standort u.a. eine Ausbildungswerkstatt. Bereits im Jahr 2006 hatte der Gemeinderat Herrenberg beschlossen, dem Umzug der EnBW zuzustimmen. Gleichzeitig wurde vereinbart, dass die alten EnBW Standorte an die Stadt verkauft werden. Der Kaufpreis für die Stadt war günstig, das Herrenberger Amtsblatt sprach von einer „Win-Win-Situation für alle Beteiligten“. Eine weitere Darstellung lautete: „Die jetzt vom Gemeinderat beschlossene Lösung verursacht Kosten in Höhe von 1,8 Millionen Euro. So können rund 3 Millionen Euro gegenüber einem Neubau im Gebiet Schanzenwiesen eingespart werden.“ (Amtsblatt Herrenberg vom 19.01.2006) Im Falle einer Rekommunalisierung drohte EnBW mit der Schließung des neuen Logistikzentrums und dem Wegfall von rund 100 Arbeitsplätzen (Arbeitskreises Energie, Herrenberg).

Strategiefeld: Vorzeitige Verlängerung des Konzessionsvertrages			
Stadt / Gemeinde	Überregionaler Energieversorger	Planmäßiges Auslaufen des Strom-KV	Netzübernahme war erfolgreich?
Mülheim (Ruhr) NRW	RWE	31.12.14	Nein
<p>RWE tritt vier Jahre vor Auslaufen des Konzessionsvertrags mit verschiedenen Argumenten an die Stadt Mülheim heran mit dem Angebot, den Konzessionsvertrag vorzeitig zu verlängern. Mülheim ist mit dem Energiekonzern RWE in besonderer Weise verbunden: RWE-Gründer Stinnes war Mülheimer, der letzte RWE-Vorstandsvorsitzende Jürgen Grossmann und der neue RWE-Vorstandsvorsitzende Peter Terium wohnen in Mülheim; die Mülheimer Oberbürgermeisterin Dagmar Mühlenfeld sitzt im RWE-Aufsichtsrat.</p> <p>Am 22.07.2010 gibt die Stadt im elektronischen Bundesanzeiger bekannt, dass der mit dem Energieversorgungsunternehmen RWE Rheinland Westfalen Netz AG bestehende Stromkonzessionsvertrag vom 23.06.1999 für das Stadtgebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr am 31.12.2014 endet.</p> <p>Eine schnelle vorzeitige Vertragsverlängerung konnte zunächst durch Interventionen der Grünen und der Mülheimer Bürgerinitiativen (MBI) verhindert werden. Am Bieterverfahren beteiligten sich anfangs 6 Unternehmen. Davon favorisierten die Grünen und die MBI das örtliche Unternehmen Medl. „Der Medl als Energiedienstleisterin mit städtischer Mehrheitsbeteiligung versprach es eine bedeutsame strategische Weiterentwicklung. Medl-Geschäftsführer Gerd Bachmann hätte wohl zugeschlagen, wenn nicht die Medl-Gesellschafter (Stadt und RWE-Tochter Rhenag) gewesen wären.“ (WAZ 23.02.2012)</p> <p>Am Schluss hielt nur RWE sein Angebot aufrecht. Damit war klar, dass in Mülheim der Altkonzessionär RWE „Herr des Stromnetzes“ bleibt (WAZ).</p>			
<p>Quelle: Elektron. Bundesanzeiger vom 22.07.2010; Bündnis 90 / Die Grünen im Rat der Stadt Mülheim; Mülheimer Bürgerinitiativen (MBI)¹⁰</p>			
Strategiefeld: Landschaftspflege			
Stadt / Gemeinde	Überregionaler Energieversorger	Planmäßiges Auslaufen des Strom-KV	Netzübernahme war erfolgreich?
	EnBW		
<p>EnBW Regional veranstaltet Gänsebratenessen, zu dem der Konzern die Oberbürgermeister und Bürgermeister alljährlich im Advent einlädt.</p> <p>„Lustreisen“ von wichtigen Funktions- und Entscheidungsträgern: Etwa Exkursionen zu norwegischen Ölförderplattformen (die auch schon Anlass für staatsanwaltliche Ermittlungen waren).</p>			
<p>Quelle: http://neckarwestheim.antiatom.net/index.php?option=com_content&task=view&id=494&Itemid=1 Der Spiegel, Juni 2007</p>			

¹⁰ Der Fall Mülheim wird von den Mülheimer Bürgerinitiativen (MBI), die auch als Fraktion im Rat der Stadt vertreten sind, im Internet ausführlich dokumentiert; siehe unter: <http://www.mbi-mh.de/2011/10/22/mulheim-das-rwe-und-die-stromkonzession/>; Zugriff vom 09.12.2012.

Empfehlungen und Schlussfolgerungen für Kommunen im Umgang mit den dargestellten Methoden zur Besitzstandswahrung der Stromkonzerne

Die örtliche Energieversorgung in eigene Hände zu nehmen, ist in Deutschland im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 II 1 GG verfassungsrechtlich garantiert. Demgemäß sehen auch die Gemeindeordnungen der Länder die wirtschaftliche Betätigung der Städte und Gemeinden vor. Die in diesem Kurzgutachten dargestellten Beispiele verdeutlichen aber, dass die für Kommunen verfassungsrechtlich garantierte Wahlmöglichkeit zwischen Selbstversorgung und Konzessionierung an Dritte in der Praxis durch zahlreiche Hürden und Restriktionen eingeschränkt wird.

Die etwa 60 Neugründungen von Stadtwerken und über 100 Netzübernahmen (meist kommunale Netz-Arrondierungen) in den letzten Jahren dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass es in vielen Fällen zu einem Scheitern kommunaler Bemühungen in diesem Bereich kam. Denn insgesamt machen die genannten Übernahmefälle nur einen sehr geringen Anteil der über 3.000 in den letzten Jahren ausgelaufenen Konzessionsverträge im Strombereich aus. Die vorgenannten Methoden der Altkonzessionäre haben mit dazu beigetragen, dass vielerorts keine Bemühungen zur Rekommunalisierung unternommen bzw. diese mehr oder weniger schnell eingestellt wurden. Die aktuelle Situation ermöglicht es den bisherigen Netzbetreibern, die Neuvergabe der Wegenutzungsrechte systematisch zu hintertreiben und Rekommunalisierungsbestrebungen zu verhindern. Entlang der aufgezeigten Strategiefelder werden daher nachfolgend Hinweise gegeben, wie die kommunalen Entscheidungsträger auf die Methoden der Altkonzessionäre reagieren können. Außerdem werden mögliche Maßnahmen und Initiativen empfohlen, um die bestehenden Hemmnisse wesentlich abzubauen.

Empfehlungen zum Strategiefeld „Verunsichern“

Verunsicherungen in Bezug auf Versorgungssicherheit sollten kommunale Entscheidungsträger gelassen sehen. Es ist bislang kein Fall bekannt, in denen ein Altkonzessionär tatsächlich die Leitungen gekappt hätte. Notwendige Netzentflechtungen werden vorgenommen, die Versorgungssicherheit (eine der wichtigsten Anforderungen des EnWG) darf dabei aber nicht vermindert oder gefährdet werden. Auch Drohungen, dass Arbeitsplätze des Altkonzessionärs abgebaut würden, sollten die Entscheidungsträger deshalb nicht beeindrucken, da in der Regel die Rekommunalisierung ein eigenes Arbeitsplatzpotenzial hat und zudem zu allerlei weiteren positiven regionalwirtschaftlichen Effekten führt. In Schönau (2.500 Einwohner) beispielsweise, sind die 1997 gegründeten Stadtwerke mittlerweile der zweitgrößte Gewerbesteuerzahler am Ort (durchschnittlich 145.000 € p.a.).

Ein weiteres Feld der Verunsicherung bieten die geschätzten Kosten der mit der Rekommunalisierung gegebenenfalls erforderlichen Netzentflechtung. Hier kann von Seiten des Altkonzessionärs leicht eine übertriebene Darstellung der entstehenden Kosten zur Entmutigung führen. Doch wenn nichts anderes vereinbart wurde, muss

das abgebende Unternehmen die Entflechtungskosten tragen und das übernehmende Unternehmen lediglich die Einbindungskosten (vgl. BGH, Urt. v. 07.07.1992). In vielen auslaufenden Konzessionsverträgen ist daher im Sinne des Altkonzessionärs geregelt worden, dass die Gemeinden die Entflechtungskosten tragen müssen. Wirkt eine solche Regelung wettbewerbsverhindernd, ist sie wegen Verstoßes gegen das Kartellrecht nichtig.

Entflechtungs- und Einbindungskosten sind als Kosten bei der Netzentgeltberechnung ansetzbar. Soweit sie nicht angesetzt werden können, vermindern sie den Ertragswert des Netzes und damit den Kaufpreis. Als Fazit kann damit festgehalten werden, dass Entflechtungs- und Einbindungskosten kein Hindernis für eine Netzübernahme sind (Albrecht / Eifertinger 2010).

Empfehlungen zum Strategiefeld „Verzögern“

Für die Altkonzessionäre ist es lohnend, „auf Zeit zu spielen“. Auskünfte nicht oder nur schleppend zu erteilen, steigert ihre Aussichten, auch zukünftig die Konzession inne zu haben und Rekommunalisierungen mit Netzübernahme zu verhindern. Den Gemeinden, die eine Netzübernahme vorhaben bzw. den Konzessionär wechseln möchten, wird empfohlen, sich durch Verzögerungspraktiken der Altkonzessionäre nicht beirren zu lassen. Oft kann es hilfreich sein, die zuständige Landeskartellbehörde einzuschalten und die Verzögerungspraktiken des bisherigen Konzessionärs öffentlich zu machen (z.B. durch Pressemitteilung oder offenen Brief an Altkonzessionär). Weigert sich der Altkonzessionär z.B., rechtzeitig die netzrelevanten Daten zur Verfügung zu stellen, sollten Gemeinden auch nicht davor zurückschrecken, den Klageweg zu beschreiten. Seit der Novellierung des EnWG im Jahr 2011 und der dabei erfolgten Einführung des § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG (Herausgabe der netzrelevanten Daten an die Gemeinde spätestens ein Jahr vor Bekanntmachung des Vertragsendes) haben die Gemeinden beste Voraussetzungen, solche Rechtsstreitigkeiten zu gewinnen.

Empfehlungen zum Strategiefeld „Einbindung in den Aktionärskreis“

Städte und Gemeinden sollten sich von ihrem Aktienbesitz trennen, um bei der Konzessionsvergabe unabhängiger bzw. unvoreingenommen entscheiden zu können. Mit dem Erlös des Aktienverkaufs können die Kommunen konkrete Maßnahmen (z.B. zur Umsetzung eines örtlichen Klimaschutzkonzeptes) u.a. in folgenden Bereichen realisieren: Ausbau der Erneuerbaren Energien, Steigerung der Energieeffizienz in den eigenen Liegenschaften und umweltfreundliche Stromerzeugung auf Basis dezentraler Kraft-Wärme-Kopplung.

Empfehlungen zum Strategiefeld „Einbindung durch Beiräte“

Da diese Beiräte den Energiekonzerne in erster Linie dazu dienen, den kommunalen Vertretern die Perspektive ihrer Unternehmensinteressen nahe zu bringen, sollten die Kommunen sich weigern, an den regelmäßigen Beiratssitzungen teilzunehmen. Bei anstehenden Konzessionsvertragsverhandlungen fällt es ihnen

dann leichter, objektiv urteilen und Entscheidungen einzig zum Wohl der Gemeinde treffen zu können.

Ein positives Beispiel lieferte 2006 der Wuppertaler Oberbürgermeister Peter Jung (CDU). Als er in den RWE-Beirat rücken sollte, ließ er sich von der Mitgliedsliste streichen. (WZ-newsline vom 27.08.2007)¹¹

Um diese Beirats-gestützten Einflussnahmen der Stromkonzerne auf kommunale Entscheidungsträger zu beenden, wird in Anlehnung an den weiter oben zitierten Beschluss der NRW-SPD (Bochumer Landesparteitag 1987) empfohlen, alle Beiräte (die in keiner Weise demokratisch legitimiert sind) in den Stromkonzernen vollständig aufzulösen.

Empfehlungen zum Strategiefeld „Streit und gerichtliche Auseinandersetzung um Netz-Kaufpreis“

In § 46 II EnWG ist geregelt, dass der Altkonzessionär verpflichtet ist, seine für den Betrieb der Netze notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen „gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung“ zu übereignen. Hier bedarf es einer eindeutigen Klärung darüber, was „angemessen“ ist. Denn viele rechtliche Auseinandersetzungen drehen sich um genau diesen Punkt.

Während der Altkonzessionär grundsätzlich ein Interesse daran hat, den Sachzeitwert zu verlangen, hat die Kommune das Interesse, den Ertragswert, der meistens deutlich niedriger ist (siehe Abbildung 1), zur Beurteilungsgrundlage zu nehmen. So möchte im Stromnetzübernahmefall Pulheim die Stadt nur 14 Millionen Euro zahlen, während RWE das Doppelte verlangt.

Zu den Kosten zählen auch mögliche Netzentflechtungskosten. Wie unterschiedlich hoch diese eingeschätzt werden können, macht der Fall Neckartenzlingen deutlich. Laut Altkonzessionär sollten diese rund zwei bis drei Mio. Euro ausmachen. Der zukünftige Konzessionär schätzt die Kosten für die Entflechtung auf gerade einmal 100.000 bis 200.000 Euro und hatte sich ohnehin im Rahmen des Bewerbungsverfahrens verpflichtet, diese Kosten auf sich zu nehmen und die Gemeinde nicht zu belasten.

Deshalb gilt grundsätzlich Folgendes: Falls eine Gemeinde Rekommunalisierungsabsichten verfolgt, sollten sich die kommunalen Entscheidungsträger nicht vorschnell von den Netzpreisvorstellungen der Altkonzessionäre entmutigen lassen und ihr Vorhaben nicht aufgeben. Viele Beispiele zeigen, dass ein Netzkauf unter Vorbehalt (Vorbehalt der Rückforderung eines überhöhten Kaufpreises) sinnvoll sein kann. Diesen Weg haben z.B. die Gemeinden Schönau und Wolfhagen gewählt. Bei gerichtlichen Auseinandersetzungen können die Gemeinden im Nachhinein Recht

¹¹ Verfügbar unter: <http://www.wz-newsline.de/home/politik/nrw/napp-gegen-neuss-ein-buergermeister-klagt-gegen-seine-eigene-stadt-1.471648>; Zugriff vom 06.1.2012.

behalten und den zu viel bezahlten Betrag vom Netzbewerber zurückfordern. Im Fall Schönau betrug die Rückforderung schließlich 2,2 Mio. Mark.¹²

Um das Problem der Netzbewertung grundsätzlich zu lösen, müsste § 46 EnWG novelliert werden. Dabei sollte eindeutig gesetzgeberisch festgelegt werden, welcher Wert eine angemessene Vergütung darstellt. Dies müsste der Ertragswert sein, denn dies entspricht dem, was der Altkonzessionär bei Weiterbetrieb des Netzes selbst erwirtschaften könnte (siehe dazu auch Kapitel „Gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf Bundesebene“ auf den S. 38 ff.).

Empfehlungen zum Strategiefeld „Sponsoring und Landschaftspflege“

Sponsoringaktivitäten werden von den großen Verteilnetzbetreibern in der Regel gezielt entfaltet, um die Städte und Gemeinden für das Unternehmen gewogen zu stimmen. Gegen dieses kommunale Engagement ist dann nichts einzuwenden, solange keine zeitliche Nähe zur Konzessionsvergabe gegeben ist und keine politischen Abhängigkeiten entstehen. Im Zusammenhang mit Konzessionsvergaben für Strom und Gas können Sponsoringleistungen als Druckmittel genutzt werden und ggf. als unerlaubte Nebenleistungen im Sinne der KAV eingestuft werden. Verstöße gegen das Nebenleistungsverbot führen nicht nur zur vollständigen Unwirksamkeit des abgeschlossenen Konzessionsvertrages sondern können ggf. auch einen Straftatbestand nach §§ 331 ff. des Strafgesetzbuches erfüllen. Dann kann sich die Staatsanwaltschaft einschalten und – falls der Anfangsverdacht der Bestechung als gegeben erachtet wird – entsprechende Ermittlungen einleiten, wie der Fall Neckartenzlingen zeigt. Daher ist den Kommunen dringend zu empfehlen: Für die Annahme von Sponsoringleistungen ist es Voraussetzung, dass jeder Anschein einer möglichen Einflussnahme oder Abhängigkeit ausgeschlossen ist. Deshalb sollte z.B. die Annahme von Sponsoringleistungen untersagt werden, wenn gleichzeitig Konzessionsvertragsverhandlungen laufen, bei denen auch der Sponsor mit einer Interessensbekundung oder einem Angebot beteiligt ist. Unzulässig sind auch Sponsoringleistungen, die im Vorfeld der Vergabe oder einige Jahre nach der Konzessionsvergabe gewährt werden, aber quasi als Vorleistung bzw. nachträgliche Belohnung mit dem Vergabeverfahren in Verbindung stehen.

Eine aktuelle Studie des Europäischen Parlaments, die auf Aufforderung des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz erstellt wurde, trägt den Titel „Korruptions- und Kollisionsrisiko bei der Vergabe von Konzessionsverträgen“. Die Studie macht deutlich, dass die Probleme, die sich durch unzulässige Einflussnahme und/oder stillschweigende Kollusion bei konzessionsbasierten Geschäften ergeben, europaweit vorhanden und bislang „kaum ausreichend gelöst“ wurden (Europäisches Parlament, 2012, S. 11). In der Studie wird auch auf einen von

¹² Zunächst überwies die Netzkauf Schönau die geforderten 5,7 Millionen Mark an die Kraftübertragungswerke Rheinfelden (KWR). Mit einer Klage, die im November 1998 beim Landgericht in Freiburg gegen die KWR eingereicht wurde, strebten die Elektrizitätswerke Schönau die Rückzahlung von 1,8 Millionen Mark an. Denn die EWS bestanden noch immer auf dem niedrigeren Preis von 3,9 Millionen Mark, den ihre Gutachter ermittelt hatten. Das Urteil erging im Sommer 2005: ein Schiedsgutachter hatte den „wahren“ Wert des Schönauer Stromnetzes mit 3,5 Millionen DM ermittelt. (EWS Schönau 2006, S. 5)

Transparency International im Juni 2012 veröffentlichten Bericht Bezug genommen. Transparency International geht demnach in einer vorsichtigen Beurteilung der länderübergreifenden Korruption in Europa davon aus, dass „insbesondere in regulierten Marktsektoren, die dem Einfluss der Politik unterliegen und durch einen begrenzten Wettbewerb gekennzeichnet sind, das Risiko der unzulässigen Einflussnahme besonders hoch ist“ (ebenda).

Laut den Empfehlungen zur der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung werden als besonders korruptionsgefährdet Dienstposten angesehen, die mit einer Befugnis zur Erteilung von Auflagen, Konzessionen, Genehmigungen, Erlaubnissen u.ä. verbunden sind (BMI 2000, S. 9 f.). Bei der Annahme oder Gewährung von Vorteilen, deren Gewährung aus der Sicht eines Dritten ungerechtfertigt ist, beteiligt sich der Mandatsträger unter Umständen auch in strafbarer Weise an einer Untreuehandlung (§ 266 StGB).

Vor diesem Hintergrund sollten Entscheidungsträger sich der Gefahr der Bestechung bewusst sein und nicht scheuen, derartige Versuche zur Anzeige zu bringen. Bei entsprechenden Verdachtsmomenten und offensichtlichen Verstößen gegen ein transparentes und diskriminierungsfreies Vergabeverfahren kann eine zustande gekommene Konzessionsverlängerung gut angefochten werden. Werden beispielsweise mehrere nahezu gleichlautende Angebote abgegeben, und wird dann aber nur der Altkonzessionär zur Angebotspräsentation eingeladen, ist ein solcher Verdacht berechtigt. Sofern sich mehrere Unternehmen bei einer Gemeinde um die Konzession bewerben, darf sie nicht einen Bewerber bevorzugen und muss bei Neuabschluss oder Verlängerung von Verträgen ihre Entscheidung unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekannt geben (§ 46 EnWG).

Bestechungsdelikte werden in den §§ 331 ff. im Strafgesetzbuch (StGB) gesetzlich geregelt. Das Rechtsgut eines ordnungsgemäßen Funktionierens der staatlichen Verwaltung und das hierauf gerichtete Vertrauen der Allgemeinheit haben einen besonders hohen Stellenwert. Der einzelne Mandatsträger ist jedoch bei der Annahme von Vorteilen (§ 331 StGB) kein Amtsträger i. S. d. § 331 ff. StGB. Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofes entschied dies so im sogenannten „Wuppertaler Korruptionsskandal“ im Mai 2006 (Az.: 5 StR 453/05). Bei Gemeindevertretern (wie auch bei Volksvertretern anderer Parlamente) ist der Tatbestand der Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB) einschlägig, der allerdings nur durch Stimmenkauf oder Stimmenverkauf begangen werden kann. Die geltenden Vorschriften reichen vor dem Hintergrund der hier dargestellten Möglichkeiten der Einflussnahme auf werthaltige Konzessionsverträge nicht aus, um strafwürdige Verhaltensweisen von Gemeindevertretern zu erfassen (siehe hierzu auch Kapitel „rechtlicher Handlungsbedarf auf Bundesebene“).

Eine – nicht nur im Rahmen von Konzessionsvertragsverlängerungen – sinnvolle Maßnahme auf kommunaler Ebene der Korruption / Bestechung vorzubeugen, ist daher auch, einen entsprechenden Ehrenkodex zu entwickeln, auf den sich alle kommunalpolitischen Entscheidungsträger verpflichten. Ein solcher Kodex, wie er beispielsweise in Köln und Wuppertal eingeführt wurde, kann Fälle von Bestechung zwar nicht verhindern, er schafft aber eine gewisse Sensibilisierung und kann im Konfliktfall auch herangezogen werden. Denn ein Ehrenkodex kann zur Selbstbin-

derung der Mandatsträger eine wichtige Funktion erfüllen und der Orientierung bzw. Schaffung von Rechtssicherheit insbesondere bei ehrenamtlichen Kommunalpolitikern beitragen. Ein Ehrenkodex kann die kommunalen Entscheidungsträger im Sinne der Korruptionsprävention darauf verpflichten, jeden Hinweis oder Verdacht einer Beeinflussung durch Gewährung eines nicht sozialadäquaten Vorteils oder die Gefahr einer Interessenkollision in eigener Sache anzuzeigen (Stadt Köln 2011).

Empfehlungen zum Strategiefeld „Koppelgeschäfte“

Es ist grundsätzlich nicht erlaubt (von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen), im Rahmen der Konzessionsvergabe Gegenleistungen zu fordern oder sich zusagen zu lassen, die über die Zahlung von Konzessionsabgaben hinausgehen. Nebenleistungen sind damit unzulässig. Dies betrifft laut Konzessionsabgabenverordnung insbesondere (§ 3 KAV):

- sonstige Finanz- und Sachleistungen, die unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis gewährt werden¹³
- Verpflichtungen zur Übertragung von Versorgungseinrichtungen ohne wirtschaftlich angemessenes Entgelt

Zulässige Auswahlkriterien müssen einen sachlichen Bezug zur Konzession oder zum Netz aufweisen und sind allen Bietern transparent mitzuteilen. Neben den Regelungen der Konzessionsabgabenverordnung zu den für die Konzessionsgewährung zulässigen Gegenleistungen können allerdings Vereinbarungen zum konzessionierten Netz, insbesondere hinsichtlich anstehender Investitionen, einem Ausbau oder zu erschließender Effizienzsteigerung, getroffen werden.

Sofern kommunalen Entscheidungsträgern unerlaubte Koppelgeschäfte bekannt sind, sollten diese dem Bundeskartellamt bzw. der Bundesnetzagentur angezeigt werden.

Empfehlungen zum Themenfeld „Stadtwerke als Energiewende-Akteure der Zukunft“

Ergänzend zu den Empfehlungen, was die Gemeinden bzw. die Gesetzgeber tun können, um angemessen auf die thematisierten Strategien der großen Stromversorger und ihren regionalen Tochterunternehmen zu reagieren, bezieht sich folgende Empfehlung auf die pro-aktive Herausstellung aller Vorteile, die mit der Neugründung von Stadtwerken verbunden sind. Mit dem Verweis „Citizen Value“ statt „Shareholder Value“ sollten die Kommunen bei einer Rekommunalisierung die in der Abbildung 2 gezeigten Stärken, komparativen und weiteren Vorteile von Stadtwerken sowie Strategieoptionen verständlich und bürgernah kommunizieren. Dies sollte prozessbegleitend in Veranstaltungen, Flyer, Broschüren, Werks-Zeitschriften, den örtlichen und regionalen Medien usw. geschehen.

¹³ Leistungen der Versorgungsunternehmen bei der Aufstellung kommunaler oder regionaler Energiekonzepte oder für Maßnahmen, die dem rationellen und sparsamen sowie ressourcenschonenden Umgang mit der vertraglich vereinbarten Energieart dienen, bleiben unberührt, soweit sie nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Verlängerung von Konzessionsverträgen stehen.

Abbildung 2: Neugegründete Stadtwerke bieten zahlreiche Vorteile und Strategieoptionen im Rahmen der örtlichen Energiewende



Gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf Bundesebene

Wie die dargestellten Fallbeispiele zeigen, ergeben sich aufgrund vorhandener Regelungslücken bei der Vergabe von Konzessionsverträgen zum Teil erhebliche Rechtsunsicherheiten. Dabei sind in der Vergangenheit vor allem bei folgenden Themen Konflikte bzw. Nachteile für die Gemeinden entstanden:

1. Herausgabe der netzrelevanten Daten
2. Netzbewertung
3. Weiterzahlung der Konzessionsabgaben nach Auslaufen des Konzessionsvertrages
4. Bewertung der eingegangenen Angebote durch die Gemeinde
5. Modifizierung des Übergangsanspruchs nach § 46 Abs. 2 EnWG
6. Gesetzliche Verankerung einer Korruptionsprävention

Nicht selten führen die Regelungslücken bei schwierigen Verkaufsverhandlungen zu gerichtlichen Auseinandersetzungen und tragen maßgeblich dazu bei, dass Konzessionsvergaben an neue Konzessionsnehmer oder Netzübernahmen durch Gemeinden unnötig erschwert und in vielen Fällen sogar verhindert werden. Dabei hat sich in der Vergabepaxis herausgestellt, dass die großen überregionalen Energieversorgungsunternehmen gemeinsam mit ihren regionalen Töchtern (in der Rolle als Altkonzessionär) gezielt diese Regelungslücken dafür nutzen, um ihren Besitzstand

auf der Verteilnetzebene zu wahren. Dies hat im Oktober 2012 auch den Bundesrat dazu bewogen, eine Klarstellung der Regelungen zur Konzessionsvergabe zu fordern (Bundesrat Drucksache 520/12 vom 12.10.12). Zu den rechtlichen Novellierungsvorschlägen des Wuppertal Instituts siehe auch Tabelle 2 auf den Seiten 42 ff.

Zu 1. Herausgabe der netzrelevanten Daten

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wurde 2011 so geändert, dass die Rechte der Kommunen gestärkt wurden, indem eine gesetzliche Verpflichtung des Altkonzessionärs zur konkreten und zeitnahen Herausgabe netzrelevanter Daten vorgeschrieben wurde. Mit Einführung des § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG hat der Gesetzgeber festgelegt, dass der bisherige Netzbetreiber bzw. Altkonzessionär der Gemeinde spätestens ein Jahr vor Bekanntmachung des Vertragsendes – also drei Jahre vor Ablauf des Konzessionsvertrages – die netzrelevanten Daten zur Verfügung stellen muss. Dabei handelt es sich um Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss des neuen Konzessionsvertrages erforderlich sind.

Nach Einschätzung des Wuppertal Instituts sollte diese Informationspflicht erweitert werden. Die Kommunen müssten zu jeder Zeit das Recht haben, die zur Beurteilung eines Netzes erforderlichen Daten zu bekommen. Denn nur wenn die Kommune über genügend Informationen verfügt, kann sie beurteilen, was auf sie zukäme, wenn sie das Netz übernehmen würde. Das heißt, der Auskunftsanspruch der Kommunen müsste daher gesetzgeberisch nochmals verbessert werden, auch um langwierige gerichtliche Auseinandersetzungen, die de facto zu Fristproblemen und zu Zermürbung führen, zu verhindern.

Zu 2. Netzbewertung

Wie bereits ausgeführt wurde (siehe Abschnitt „Netzkaufpreis [Sachzeitwert versus Ertragswert]“), besitzen die Altkonzessionäre mit deutlich überhöhten Netzpreisforderungen die wirkungsvollste Handhabe, die Gemeinden von einer Netzübernahme oder von einem Wechsel des Konzessionsnehmers abzuhalten. Denn in § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG ist lediglich geregelt, dass der Altkonzessionär verpflichtet ist, seine für den Betrieb der Netze notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Konzessionär „gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung“ zu übereignen. Hier bedarf es einer eindeutigen Klärung darüber, was „angemessen“ ist. Mittlerweile spricht nach Einschätzung erfahrener Fachanwälte sehr viel dafür, dass der Ertragswert des Netzes, der sich aus den gesetzlich regulierten Netzentgelten ergibt, den Kaufpreis bestimmen muss (Becker 2011, S. 265).

Bei der Netzwertermittlung gilt seit der „Kaufering“-Rechtsprechung (BGH-Urteil aus dem Jahr 1999), dass bei einer Netzübernahme der Ertragswert zugrunde gelegt werden muss, wenn der ermittelte Sachzeitwert diesen erheblich übersteigt. Dieser Auffassung schließen sich Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur an. Mit dem Ertragswert wird dem neuen Netzbetreiber ein rentierlicher Netzbetrieb zugestanden. Es kann – dieser Logik folgend – nicht dazu kommen, dass für das Stromnetz

ein zu hoher Preis gezahlt werden muss. Grundsätzlich gilt damit auch: Nicht die Endschaftsbestimmungen des Alt-Konzessionsvertrages sind hier maßgebend, sondern die Auslegungsgrundsätze des § 46 EnWG, so wie sie von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur in ihrem Leitfaden vorgetragen werden.

Daraus lässt sich folgender gesetzgeberischer Handlungsbedarf ableiten: Vor dem Hintergrund des Kaufering-Urteils und der Empfehlungen von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur wird vorgeschlagen, § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG dahingehend zu ergänzen, dass unter Berücksichtigung der Regulierungspraxis eine Festlegung auf den Ertragswert vorgenommen wird.

Zu 3. Weiterzahlung der Konzessionsabgaben nach Auslaufen des Konzessionsvertrages

Der Bundesrat forderte eine Aufhebung der Regelung, dass die Weiterzahlung der Konzessionsabgabe über ein Jahr nach Beendigung des Konzessionsvertrags ausgeschlossen sei. Bei schwierigen Verkaufsverhandlungen oder bei der Weigerung von Altkonzessionären, das Netz zu übereignen, führe diese Regelung zu Konzessionszahlungsausfällen für die Kommunen. Die Verbände haben in den letzten Jahren vermehrt von Problemen durch die bisherige Regelung erfahren. (www.vku.de) Weitgehend ungeachtet dieser Forderungen hat der Bundestag am 29.11.2012 den Gesetzentwurf zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angenommen. Deshalb wird gemäß der Forderung des Bundesrates vorgeschlagen, in § 48 Absatz 4 die Wörter "für ein Jahr" zu streichen. Damit kann verhindert werden, dass Verzögerungen (die meistens vom Altkonzessionär verursacht werden) die Gemeinden finanziell benachteiligen.

Zu 4. Bewertung der eingegangenen Angebote durch die Gemeinde

Zum Novellierungsbedarf des EnWG gehört auch eine Klarstellung in § 46 Abs. 3 EnWG, dass die Gemeinde bei ihrer Entscheidung über die Konzessionsvergabe die Ziele des § 1 EnWG in ihre Entscheidung einbeziehen muss. Der Gesetzgeber hat aber bislang darauf verzichtet, die zulässigen Kriterien konkreter zu beschreiben. Der Bundesrat führte zur Begründung aus, dass die bisherige Regelung in § 46 Absatz 3 Satz 5 EnWG, die im Rahmen der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes im Jahr 2011 neu eingefügt wurde, in der Praxis zu Rechtsunsicherheiten geführt habe. Einzelne Gerichte verneinten eine Berücksichtigung gemeindlicher Ziele, die über die in § 1 EnWG genannten Ziele hinausgingen. Die Neuregelung solle letztlich klarstellen, dass die Kommunen im Rahmen der Daseinsvorsorge in Ausübung ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung auch andere gemeindliche Ziele berücksichtigen können. In Anlehnung an diese Ausführungen schlägt das Wuppertal Institut vor, dass der Gesetzgeber im EnWG unter Berücksichtigung eines notwendigen Umbaus des Energiesystems (siehe Ziele der Bundesregierung im Energiekonzept von Sept. 2010) konkretere Vorgaben macht, welche Aspekte für eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche

che Energieversorgung zu beachten sind. Der Gesetzgeber könnte die wichtigsten Vergabekriterien konkretisieren und jeweilige Gewichtungen vorschlagen oder festlegen.

Zu 5. Modifizierung des Übereignungsanspruchs nach § 46 Abs. 2 EnWG

Der Bundesrat reklamierte, dass der Übereignungsanspruch in § 46 Absatz 2 Satz 2 EnWG leerlaufen kann, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte nicht Eigentümer ist und das Netz beispielsweise vom Eigentümer gepachtet hat. Die vom Bundesrat geforderte Neuregelung sollte sicherstellen, dass die benötigten Wegerechte für die Energieverteilungsanlagen und das Eigentum an den Anlagen in einer Hand zusammengeführt werden. Der Bundesrat schlug deshalb vor, im § 46, Abs. 2 Satz 2 nach dem Wort "Energieversorgungsunternehmen" die Wörter "frei von Rechten Dritter" einzufügen (Bundesrat Drucksache 520/12 vom 12.10.12, S. 10). Auch dieser Empfehlung schließt sich das Wuppertal Institut im vollen Umfang an.

Zu 6. Gesetzliche Verankerung einer Korruptionsprävention

Ein weiterer Handlungsbedarf ergibt sich aus einer Lücke im Strafgesetzbuch. Da der einzelne Mandatsträger bei der Annahme von Vorteilen kein Amtsträger i. S. d. StGB ist, sind Bestechungsdelikte gemäß §§ 331ff. StGB auf gewählte kommunale Mandatsträger nicht anwendbar (siehe oben). Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofes (Az.: 5 StR 453/05) hat hier gesetzgeberischen Handlungsbedarf konstatiert. Es bedarf daher der Schaffung eines Straftatbestandes, der das strafwürdige Verhalten von und gegenüber Mandatsträgern erfasst. Hierzu könnte beispielsweise eine gesetzgeberische Anpassung hinsichtlich der Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB) sinnvoll sein. Dies ist ohnehin im Sinne der UN-Konvention gegen Korruption erforderlich. Deutschland hat das Übereinkommen zwar unterzeichnet, es bislang aber, im Gegensatz zu 164 andere Staaten, noch nicht ratifiziert (ebenso wie Myanmar, Sudan, Saudi-Arabien, Nordkorea und Syrien). Das heißt, die Regierungskoalition in Berlin weigert sich bislang, ein deutsches Antikorruptionsgesetz auf den Weg zu bringen. Dazu bedarf es auch zahlreicher Änderungen des Strafgesetzbuches (StGB), insbesondere eine Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung (Paragraf 108e StGB). Im 17. Deutschen Bundestag legten Bündnis 90/Die Grünen sowie die Fraktion Die Linke und die SPD-Fraktion Gesetzesentwürfe zur Änderung des Paragraphen 108e StGB vor. Alle diese Vorschläge wurden zur weiteren Beratung in verschiedene Ausschüsse des Bundestages (unter Federführung des Rechtsausschusses) überwiesen.

Tabelle 2: Gesetzgeberischer Handlungsbedarf auf Bundesebene

Thema	Derzeitige Regelung und Begründungszusammenhang	Novellierungsvorschlag
1. Herausgabe der relevanten Netzdaten nach § 46 Abs. 2 EnWG	<p>Die EnWG-Novellierung von 2011 hat hier bereits gegenüber der vorherigen Regelung eine deutliche Verbesserung für die Gemeinden herbeigeführt. Mit Einführung des § 46 Abs. 2 Satz 4 EnWG hat der Gesetzgeber festgelegt, dass der bisherige Netzbetreiber bzw. Altkonzessionär der Gemeinde spätestens ein Jahr vor Bekanntmachung des Vertragsendes – also drei Jahre vor Ablauf des Konzessionsvertrages – die netzrelevanten Daten herausgeben muss. Eine Konkretisierung, welche Informationen zur Verfügung zu stellen sind, hat der Gesetzgeber aber nicht vorgenommen.</p> <p>Das Gesetz spricht derzeit von Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes, die für eine Bewertung des Netzes im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss des neuen Konzessionsvertrages erforderlich sind.</p> <p>Mit dem neuen § 46 Abs. 2 S. 5 EnWG wird lediglich die Bundesnetzagentur ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt Entscheidungen über den Umfang und das Format der zur Verfügung zu stellenden Daten zu treffen. Die o.g. Hinweise aus dem gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur sind daher nach wie vor die einzige Orientierungshilfe für den Umfang der zur Verfügung zu stellenden Informationen.</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, § 46 Abs. 2 so zu ändern, dass der Konzessionär die netzrelevanten Daten jederzeit auf Wunsch der Gemeinde zur Verfügung zu stellen hat.</p> <p>Darüber hinaus sollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass aus § 46 Abs. 2 EnWG ableitbar ist, dass die Hinweise des Bundeskartellamtes und der Bundesnetzagentur (in ihrem gemeinsam Leitfaden) zu den erforderlichen Netzdaten den Mindestumfang der Informationspflicht beschreiben, um so auch in diesem zentralen Bereich der Konzessionsvergabe mehr Rechtssicherheit zu schaffen.</p>
2. Netzbewertung	<p>§ 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG sieht keine klare Regelung vor. Demnach muss es sich um eine „wirtschaftlich angemessene Vergütung“ handeln.</p>	<p>Vor dem Hintergrund des Kaufering-Urteils des BGH aus dem Jahr 1999 und der Empfehlungen von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur wird vorgeschlagen, in § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG zu ergänzen, dass unter Berücksichtigung der Regulierungspraxis eine Festlegung auf den Ertragswert vorgenommen wird.</p>
3. Weiterzahlung der Konzessionsabgabe nach Auslaufen des Konzessionsvertrags, wenn sich Gemeinde durch Verzögerungen im vertragslosem Zustand befindet	<p>Die im EnWG vorgesehene Regelung, dass die Konzessionsabgabe im Falle eines vertragslosen Zustandes nur ein Jahr lang vom Altkonzessionär weitergezahlt werden muss, reicht nicht aus und benachteiligt die Gemeinden in ihrer Verhandlungsposition. Altkonzessionäre nutzen im Zuge von gezielten Verzögerungsstrategien diese restriktive Regelung aus, um netzübernahmewillige Kommunen ökonomisch unter Druck zu setzen. Das widerspricht dem im EnWG verankerten Wettbewerbsgedanken. Deshalb wurde im Bundestag bereits eine Initiative ergriffen, die auf eine Änderung dieser 1-Jahresfrist abzielt.</p>	<p>Gemäß der Forderung des Bundesrates wird vorgeschlagen, in § 48 Absatz 4 die Wörter "für ein Jahr" zu streichen.</p>

Thema	Derzeitige Regelung und Begründungszusammenhang	Novellierungsvorschlag
4. Bewertung der eingegangenen Angebote	<p>EnWG-Novellierung von 2011 sieht in § 46 Absatz 3 Satz 5 vor, dass Gemeinden dabei die Bestimmungen des § 1 EnWG zu berücksichtigen haben, wonach eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Energieversorgung zu erfolgen hat.</p> <p>Nach Auffassung des Bundesrates hat diese Regelung in der Praxis zu Rechtsunsicherheiten geführt. Einzelne Gerichte verneinen eine Berücksichtigung gemeindlicher Ziele, die über die in § 1 EnWG genannten Ziele hinausgehen. Eine Neuregelung sollte letztlich klarstellen, dass die Kommunen im Rahmen der Daseinsvorsorge in Ausübung ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung auch andere gemeindliche Ziele berücksichtigen können.</p>	<p>Die Praxis von Konzessionsvergaben zeigt, dass die zur Auswahl von vorliegenden Angeboten herangezogene Bewertungsmatrix der Gemeinde (und die dabei verwendeten Kriterien) vor allem hinsichtlich der Frage, was eine effiziente und umweltfreundliche Energieversorgung darstellt, häufig unzureichend sind. Hier wird vorgeschlagen, dass der Gesetzgeber im EnWG unter Berücksichtigung eines notwendigen Umbaus des Energiesystems (siehe Ziele der Bundesregierung im Energiekonzept von Sept. 2010) konkretere Vorgaben macht, welche Aspekte für eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Energieversorgung zu beachten sind. Der Gesetzgeber könnte die wichtigsten Vergabekriterien konkretisieren und jeweilige Gewichtungen vorschlagen oder festlegen.</p>
5. Modifizierung des Übereignungsanspruchs nach § 46 Abs. 2 EnWG	<p>Der Bundesrat wies darauf hin, dass der Übereignungsanspruch in § 46 Absatz 2 Satz 2 EnWG leerlaufen kann, wenn der bisherige Nutzungsberechtigte nicht Eigentümer ist und das Netz beispielsweise vom Eigentümer gepachtet hat. Die vom Bundesrat geforderte Neuregelung sollte sicherstellen, dass die benötigten Wegerechte für die Energieverteilungsanlagen und das Eigentum an den Anlagen in einer Hand zusammengeführt werden.</p>	<p>Es wird vorgeschlagen, in Absatz 2 Satz 2 nach dem Wort "Energieversorgungsunternehmen" die Wörter "frei von Rechten Dritter" einzufügen, um die nebenstehende Regelungslücke zu beseitigen.</p>
6. Gesetzliche Verankerung der Korruptionsprävention durch Änderungen des Strafgesetzbuches	<p>Deutschland hat das bereits in 2003 unterzeichnete UN-Abkommen gegen Korruption immer noch nicht ratifiziert, weil sich die Regierungskoalition dagegen sträubt. Mit der Verabschiedung eines Antikorruptionsgesetzes müsste der Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung im Strafgesetzbuch verschärft werden. Die derzeitigen strafrechtlichen Bestimmungen zur Vorteilsnahme und Bestechlichkeit sind unzureichend, weil Abgeordnete keine Amtsträger sind. Der für Abgeordnetenbestechung einschlägige § 108e StGB ist wegen seiner engen Voraussetzungen nahezu bedeutungslos. Der aktuelle Zustand verstößt gegen internationale Vorgaben. Auch der Bundesgerichtshof hat hierzu gesetzgeberischen Handlungsbedarf angezeigt.</p>	<p>Es wird eine Erweiterung des Straftatbestandes der Abgeordnetenbestechung (Paragraf 108e StGB) vorgeschlagen. Hierzu hat es schon mehrere Initiativen der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen, der SPD sowie Die Linke gegeben.</p>

Zusammenfassung

Der größte Trumpf der großen überregionalen Stromkonzerne und ihrer regionalen Töchter, um Stromnetzübernahmen zu erschweren oder ganz zu verhindern, ist die Netzpreisermittlung. Wie aufgezeigt wurde, hat der Bundesgesetzgeber leider in § 46 EnWG, Abs. 2 dazu keine klare Regelung getroffen. Die Altkonzessionäre nutzen diese Regelungslücke, um bei Rekommunalisierungsabsichten oder bei Vergabewünschen an Neukonzessionäre bereits im Vorfeld der Verhandlungen überzogene Netzpreise mit abschreckender Wirkung zu fordern, die meist auf der Basis des Sachzeitwertes kalkuliert werden. Aus diesem Grund befürchten viele Gemeinden langwierige Streitereien und gesetzliche Auseinandersetzungen um die Kaufpreisfindung. Sie gehen dann den Weg des geringsten Widerstandes mit der Folge, dass der Konzessionsvertrag mit dem Altkonzessionär verlängert wird. Um die Gemeinden nicht weiterhin in dieser Weise zu benachteiligen, ist der Bundesgesetzgeber gehalten, den gemeinsamen Empfehlungen der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamtes zu folgen und im EnWG eine klare Regelung (Festlegung auf den Ertragswert im Sinne des Kaufering-Urteil des Bundesgerichtshofes vom 16.11.1999) zu schaffen.

Darüber hinaus stehen, wie auch anhand von exemplarischen Praxisfällen dokumentiert werden konnte, den Energiekonzernen aus jahrzehntelanger Erfahrung zahlreiche Methoden zur Verfügung, um mit einer differenzierten Politik von Anreizen und Sanktionen Netzübernahmen der Gemeinden oder Konzessionsvergaben an andere Mitbewerber zu verhindern. Hier öffnet sich, wie die exemplarischen Praxisfälle zeigen, für die Konzerne ein weites Feld von Sponsorenleistungen, um die Kommunen für eine Verlängerung des auslaufenden Konzessionsvertrages gewogen zu stimmen. Dieses Feld besteht, obwohl der Gesetzgeber in der KAV ausdrücklich bestimmt, dass zusätzlich zu den vereinbarten Konzessionsabgaben die Konzessionsnehmer (von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen) keine weiteren Nebenleistungen erbringen dürfen. Aber offensichtlich werden nur in ganz wenigen Einzelfällen Verstöße gegen das Nebenleistungsverbot der KAV aufgedeckt und geahndet. Die Konzerne erklären immer, dass zwischen der gewährten Sponsorenleistung und der an sie erteilten Konzession kein Zusammenhang besteht. Es gilt der Grundsatz: Das nicht sein kann, was nicht sein darf. Denn sollten hier Zusammenhänge oder unerlaubte Nebenleistungen nachgewiesen und vorgenommene Dunkelfelddelikte aufgeklärt werden, müssten alle die davon betroffenen und unterzeichneten Konzessionsverträge im Strom- und Gasbereich von der zuständigen Landeskartellbehörde für unwirksam erklärt werden.

Die großen überregionalen Verteilnetzbetreiber bedienen sich darüber hinaus einer Palette von Methoden, die Netzübernahmen erschweren oder verhindern. Zu den typischen Handlungen der Konzerne, falls Rekommunalisierungsbestrebungen bekannt werden, zählen:

- Es wird damit gedroht, dass Hunderte von Arbeitsplätzen wegfallen, weil im Falle einer Rekommunalisierung Konzernniederlassungen im Ort geschlossen werden.
- Die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens wird angezweifelt und ein Gerichtsverfahren gegen die Gemeinde eingeleitet.
- Die relevanten Netz-Daten werden zunächst gar nicht und anschließend nur zögerlich sowie unvollständig ausgehändigt.
- Die Stromnetze werden aus fadenscheinigen Gründen (wie z.B. langandauernde Schwierigkeiten bei der Netzentflechtung) nicht an den Neukonzessionär übergeben.

Hinzu kommen Strategiefelder wie das Einbinden der Gemeinden in den Aktionärskreis und/oder in Beiräte der Konzerne. Damit kann es gelingen, die Gemeinden gewogen zu stimmen und bei der Konzessionsvergabe langfristig an die geschäftlichen Konzerninteressen zu binden. Falls die Konzerne als Altkonzessionäre bei der Konzessionsvergabe nicht berücksichtigt werden, wählen sie sehr oft den Weg der gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Ziel, das Vergabeverfahren nachträglich anzufechten und den geschlossenen Konzessionsvertrag ggf. für unwirksam erklären zu lassen.

Das Wuppertal Institut hat bezüglich der dokumentierten Praktiken zahlreiche Empfehlungen formuliert, wie die Gemeinden auf die dargestellten Methoden der Altkonzessionäre reagieren können.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Praxisfälle und der zum Teil sehr fragwürdigen Methoden der großen überregionalen EVU zur Besitzstandswahrung auf der Verteilnetzebene Strombereich lässt sich für Kommunalpolitiker, örtliche Umweltverbände und engagierte bürgerschaftliche Gruppen folgende Schlussempfehlung ableiten: Mittlerweile sind viele Verfahren zur Konzessionsvergabe abgeschlossen, bei denen schließlich ein Unternehmen der großen überregionalen EVU den Zuschlag für den Netzbetrieb auf weitere zehn bis 20 Jahre erhalten hat. Deshalb wird bei Bedarf dazu geraten, die geschlossenen Verträge daraufhin zu überprüfen, ob und inwieweit Sachverhalte vorlagen (wie z.B. Verstöße gegen das Nebenleistungsverbot nach § 3 KAV oder Verstöße gegen die Ausschreibungs- und Bekanntgabevorschriften nach § 46 EnWG), die zu einer Unwirksamkeit des ganzen Konzessionsvertrages führen könnten. Falls sich bei dieser Überprüfung dringende Verdachtsmomente ergeben, sollte dies mit juristischer Unterstützung schriftlich und unverzüglich bei der zuständigen Landeskartellbehörde angezeigt werden.

Verwendete Literatur und Quellen:

- Albrecht / Eifertinger: Die Netzübernahme. Seminar „Gestaltung der Energieversorgung durch Städte und Gemeinden“ am 04. März 2010 in Ludwigsburg.
- Amtsblatt Herrenberg vom 19.01.2006: Gemeinderat für Verlagerung des Bauhofes und der Stadtwerke in die EnBW-Gebäude an der Stuttgarter Straße, S. 1.
- Amtsblatt Herrenberg vom 19.01.2006: Bebauungsplanänderung sichert Arbeitsplätze, S. 3.
- Arbeitskreis Energie der lokalen Agenda 21 Herrenberg:
http://www.agenda21-energie-herrenberg.de/stromnetz1/netzkomm_artikel.html
- Becker 2011: Becker, Peter: Aufstieg und Krise der deutschen Stromkonzerne, Bochum 2011.
- BDEW 2010: Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.: Leitfaden Konzessionsverträge und Konzessionsabgaben in der Strom- und Gasversorgung, Berlin, 09. November 2010.
- Berlo, Kurt; Murschall, Hartmut, 1994: Kommunale Einflussmöglichkeiten auf die Gestaltung der Energieversorgungswirtschaft. Eine Untersuchung zur Rekommunalisierung und Entkommunalisierung der Energieversorgung am Beispiel der Städte und Gemeinden im Versorgungsgebiet der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen AG (VEW).
- BUND 2010: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e. V. (2010): Konzessionsverträge – Eine Chance für die Energiewende n Baden-Württemberg.
- BUND 2012: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. (2012): Konzessionsverträge – Eine Chance für die Energiewende in NRW.
- Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur: Gemeinsamer Leitfaden zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers vom 15. Dezember 2010.
- Bundesministerium des Innern (BMI) 2000: Texte zur Korruptionsprävention. Berlin.
- Bürgermeister der Gemeinden Brieselang, Dallgow-Döberitz, Wustermark 2012: Offener Brief an den Vorsitzenden der Geschäftsführung der Energie Mark Brandenburg GmbH Ulrich Floß; siehe unter: <http://daten.verwaltungsportal.de/dateien/news/170696/offenerbriefemb.pdf>; Zugriff vom 05.12.2012.
- Deutscher Städtetag 2011: Brief an die Mitglieder zum Thema „Gemeinsamer Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur“.
- Deutscher Städtetag, DStGB, VKU, 2012: Stadtwerk der Zukunft IV, Konzessionsverträge Handlungsoptionen für Kommunen und Stadtwerke.
- Deutschlandradio Kultur: Landreport zum Thema „Zuckerbrot und Peitsche“ vom 01.09.2011.
- E.ON Westfalen Weser AG (2010): Konzessionsverträge für Strom und Gas – Sie fragen – wir antworten; im Netz verfügbar unter: http://www.eon-westfalenweser.com/pages/ewa_de/Unternehmen/Daten_%26_Fakten/Informationsmaterial/konzessionsvertraege_230610.pdf; Zugriff vom 14.10.2012.
- Elektronischer Bundesanzeiger: <https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet>;
- EnBW, Geschäftsbericht 2009.
- EST 2012: Folienpräsentation zur Neuvergabe der Stromkonzession in Kirchheim am Neckar - Technisch-wirtschaftliche Beratungsleistungen, Angebotspräsentation; Kirchheim am Neckar, 19. Januar 2012.
- Europäisches Parlament (2012): Korruptions- und Kollusionsrisiko bei der Vergabe von Konzessionsverträgen. Fachabteilung Wirtschafts- und Wissenschaftspolitik des Europäischen Parlaments, Brüssel.
- EWS Schönau 2006: Vom Kampf um das eigene Stromnetz – vom Rebellen zum Ökostromanbieter, Beitrag von Ursula Sladek mit Auszügen von Bernward Janzing aus „Baden unter Strom“ bei der Tagung Hebel der Veränderung: Geld wirkt für gesellschaftlichen Wandel. Evangelischen Akademie Bad Boll in Zusammenarbeit mit der Bewegungsstiftung 1. bis 3. Dezember 2006.
- Greenpeace (2007): Schwarzbuch Klimaschutzverhinderer, Greenpeace e.V., Hamburg.

- Homepage der Lokalen Agenda 21 Herrenberg, Arbeitskreis Energie:
http://www.agenda21-energie-herrenberg.de/stromnetz1/netzkomm_artikel.html; Zugriff vom 15.10.2012.
- <http://www.ews-schoenau.de>
- Janzing, Bernward (2009): Aufstand in Schwaben. In: neue Energie – das Magazin für erneuerbare Energien 10/2009, S. 39.
- Kienbaum Consultants (2012): Studie zu Erfolgsfaktoren im Konzessionsmanagement. Energieunternehmen nutzen Chancen auslaufender Konzessionsverträge zu selten. Pressemitteilung des Unternehmens, Gummersbach, 8. Oktober 2012.
- Kommunale Stadtwerke – Eine Initiative Stuttgarter Bürger: Energiewende in Baden-Württemberg – Der Beitrag der Stadtwerke Stuttgart. Ein Diskussionspapier, aktualisierte Fassung, Stand 26. Oktober 2012; S. 8.
- Landtag Nordrhein-Westfalen, 14. Wahlperiode: Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 3370 vom 19. Mai 2009 der Abgeordneten Reiner Priggen und Horst Becker, Bündnis 90 / Die Grünen; Drucksache 14/9291.
- Landtag von Baden-Württemberg Drucksache 14 / 4844 14. Wahlperiode, 16. 07. 2009. Geänderte Fassung; Antrag der Fraktion der SPD und Stellungnahme des Wirtschaftsministeriums: Energie vor Ort – auslaufende Konzessionsverträge für Strom und Gas und Neufeststellung der Grundversorger in Baden-Württemberg.
- Leuschner, Udo; Internet-Leitseite: udo-leuschner.de/energie-chronik.
- Manuskript zum Monitor-Beitrag vom 05.05.2011 zum Thema „Drohen, tricksen, verzögern – Wie RWE die Energiewende bei den Kommunen bekämpft“.
- netzwerk recherche e. V. (2008) (Hrsg.): In der Lobby brennt noch Licht – Lobbyismus als Schatten-Management in Politik und Medien, Wiesbaden.
- NGZ-Online v. 09.02.2012: Rommerskirchen Rat entscheidet über Gas-Lieferanten, von Sebastian Meurer - zuletzt aktualisiert: 09.02.2012.
- Niedersächsischer Landtag – 16. Wahlperiode, Drucksache 16/3871: Kleine Anfrage (mit Antwort) des Abgeordneten Stefan Wenzel (GRÜNE), eingegangen am 21.06.2011 zum Thema: Umfang des Sponsorings durch die vier großen Energiekonzerne und ihre Töchter in Niedersachsen.
- Putz und Partner 2011: Strategische Bewertung von Handlungsoptionen der Kommunen über die Zukunft ihrer Verteilnetze aus BBH 2009, zitiert in: Gerhard Weissmüller, Rekommunalisierung der Netze, 12. Energietag Rheinland-Pfalz, Bingen, 2009, S. 4.
- Stadt Köln (2011): Leitfaden für Mandatsträger der Stadt Köln. Einstimmiger Ratsbeschluss vom 13. Oktober 2011.
- Stadt Springe (2010): „Relaunch“ der Stadtwerke Springe, Folienvortrag vom 10.04.2010, Hermann Aden, Erster Stadtrat der Stadt Springe Fachbereich III - Bauen, Umweltschutz und Wirtschaftsförderung.
- StGB NRW-Mitteilung vom 12.11.2012 (Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen): Kauf von Anteilen an E.ON Westfalen Weser durch Kommun; im Netz unter: <http://www.kommunen-in-nrw.de/mitgliederbereich/mitteilungen>; Zugriff vom 29.11.2012.
- Stuttgarter-Zeitung.de 2012: Ludwigsburger Stadtwerke – Neuer Streit über das Stromnetz, Tim Höhn, 09.08.2012, Zugriff vom 15.10.2012.
- Süddeutsche Zeitung 10. Mai 2010: RWE-Gehaltsliste, Beiräte - "absolut üblich"
<http://www.sueddeutsche.de/politik/rwe-gehhaltsliste-beiraete-absolut-ueblich-1.522170>; Zugriff vom 06.12.2012.
- Thomale 2009: Hans-Christoph Thomale 2009: Informationen anlässlich der Hauptversammlung des deutschen Städtetages – „Städtisches Handeln in Zeiten der Krise“ vom 12. bis 14. Mai 2009 in Bochum (Kanzlei Aulinger Rechtsanwälte);
<http://www.presseanzeiger.de/pm/Konzessionsvertraege-Wettbewerb-ist-wichtig-281213>; Zugriff vom 27.11.2012.
- Transparency International – Deutschland e.V. (2011): Stellungnahme zum Gesetzentwurf Drucksache 5/3023 „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Daseinsvorsorge“ im Ausschuss des Inneren des Landtags von Brandenburg vom 06.09.2011; im Internet verfügbar unter:
http://www.transparency.de/fileadmin/pdfs/Themen/Verwaltung/Stellungnahme_Gesetzentwurf_Staerkerung_kommunale_Daseinsvorsorge_Brandenburg_2011-09-06.pdf; Zugriff vom 14.10.2012.
- Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV).

VKU 2012: Ansprechpartner Liste der Beratungshäuser Rekommunalisierung:
http://www.vku.de/fileadmin/get/?21835/Liste_Beratungshäuser_Sozietäten.pdf

WAZ 2012: Westdeutsche Allgemeine Zeitung: RWE bleibt Herr des Stromnetzes; 23.02.2012;
verfügbar unter: <http://www.derwesten.de/staedte/muelheim/rwe-bleibt-herr-des-stromnetzes-id6395069.html>; Zugriff vom 09.12.2012.

Westfälische Rundschau (WR) vom 04.08.2012: RWE stoppt Sponsoring nach Kündigung.

Zeitung für kommunale Wirtschaft (ZfK), 09/2012.

Anhang

Erfolgsbeispiele und -faktoren für Netzübernahmen

Für die Analyse der Wirtschaftlichkeit einer Konzession muss das jeweilige Versorgungsunternehmen viele Informationen zusammentragen. Bei den betriebswirtschaftlichen Kennzahlen mangelt es aber häufig an Transparenz. Eine Untersuchung des Beratungsunternehmens Kienbaum kam zu dem Ergebnis, dass lediglich gut ein Drittel der Studienteilnehmer Kosten und Erlöse direkt einer Konzession zuordnen können (Kienbaum 2012).

Kienbaum stellt in seiner Untersuchung zudem fest, dass die Planungen der Netzübernahme oft unzureichend sind. Demnach werden die einzelnen Schritte des organisatorischen Prozesses unterschiedlich gut umgesetzt. Während wettbewerbsvorbereitende Aufgaben wie das Bewerbungsmanagement fachgerecht geregelt werden, gibt es bei der Umsetzung der Netzübernahme viele Verbesserungsmöglichkeiten: 60 Prozent der Unternehmen haben demnach für solche Netzübernahmen keinen detaillierten Realisierungsplan. Zudem mangelt es der Hälfte der Unternehmen an Wissen über gesetzliche Vorgaben (Kienbaum 2012).

Zu den Erfolgsfaktoren einer gelungenen Rekommunalisierung gehört die professionelle Vorbereitung und Umsetzung sowie die in diesem Zusammenhang ermittelte langfristige Wirtschaftlichkeit. Sorgfältig geprüft werden muss:

- der Kaufpreis,
- der Zustand vorhandener Infrastrukturen (bzw. der zukünftige Investitionsbedarf),
- Finanzierungs- und Kooperationsmöglichkeiten sowie
- die örtlich vorhandenen personellen Ressourcen für die Übernahme des Betriebs.

Anders als vielfach angenommen, muss die Gemeindegröße nicht das vorrangige Entscheidungskriterium sein, wie viele Beispiele eindrucksvoll zeigen. Zudem kann durch interkommunale Kooperationen der vorhandene Spielraum erweitert werden. Neben dem Kaufpreis und dem zukünftigen Investitionsbedarf in die Netze sind weitere wirtschaftliche Überlegungen zu treffen. Wichtige Fragen in diesem Zusammenhang sind:

- Bieten sich strategische Partnerschaften bzw. interkommunale Möglichkeiten der Zusammenarbeit?
- Können durch Partnerschaften mit anderen kommunalen Gesellschaften oder anderen Versorgungsunternehmen Synergieeffekte erschlossen werden?
- Können hierdurch auch steuerliche Optimierungen durch Querverbände und Organschaften realisiert werden? Wenn ja, in welcher Höhe?

Stromnetzübernahme (Arrondierung) Wolfhagen (12.800 Einw. / Hessen):

Erfolgsfaktor: Aufgrund mangelnder eigener Ressourcen und Kenntnisse sowohl in Bezug auf eine realistische Netzbewertung, aber auch bei der korrekten Einschätzung der rechtlichen Situation und der möglichen Handlungsoptionen, war die frühzeitige und umfassende Einbindung von erfahrenen Projektbegleitern ein wichtiger Erfolgsfaktor.¹⁴

Stromnetzübernahme Waldkirch (21.000 Einw. / Baden Württemberg):

Die Stadtwerke Waldkirch, die im Jahr 1999 gegründet wurden und das Stromnetz von der EnBW übernahmen, sind ein gutes Erfolgsbeispiel. Zum zehnjährigen Bestehen des Unternehmens bilanzierte Oberbürgermeister Richard Leibinger, dass Waldkirch ohne die eigenen Stadtwerke „in manchen Jahren die Haushalte nicht zugekriegt“ hätte (Janzing 2009, S. 39 f.). Die Stadtwerke Waldkirch nennen folgende Kriterien, um bei einer Netzübernahme erfolgreich zu agieren¹⁵:

- Der Kaufpreis der Netze muss in sinnvollem Verhältnis zur Abgabe relativ günstig sein.
- Die Eigenkapitalausstattung muss eine entsprechende Höhe haben.
- Die Fremdkapitalzinsen müssen mittel- und langfristig berechenbar bleiben.
- Die Personalkosten sind durch ein schlankes Betriebsführungskonzept zu optimieren.
- Die Bezugskonditionen für die einzelnen Sparten müssen wirtschaftlich vernünftig sein und durch intelligente Beschaffungskonzepte abgesichert werden.
- Die Synergieeffekte eines am Markt agierenden Versorgungsunternehmens müssen genutzt werden (z.B. Wasser/Gasversorgung/gemeinsames Abrechnungswesen für alle drei Sparten).
- Auch in der Kooperation mit der Technischen Verwaltung, der Liegenschaftsverwaltung der Stadt Waldkirch und mit der Verwaltung der Alb- Elektrizitätswerk Geislingen-Steige eG (AEW) wurden durch projektorientierte Zusammenarbeit (z.B. GIS, gemeinsame Personalverwaltung, gemeinsame Planung von Projekten) ökonomische, ökologische und soziale Synergieeffekte erzielt. Auch hauswirtschaftlich hat sich dieses Projekt gelohnt.

Stadt Springe (30.000 Einw. / Niedersachsen):

Erfolgsfaktoren: Externe Experten hinzuziehen: Ohne sach- und fachkundige Beratung geht es nicht: Insgesamt wurden in Springe für die gesamten Beratungsleistungen ungefähr 200.000,- € aufgewandt. Die im Zuge der Beratung vorgenommenen Wertermittlungen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen und -betrachtungen, die Prüfung von Vertragsunterlagen in juristischer und wirtschaftlicher Hinsicht sowie die Begleitung von Verhandlungen mit den Energieversorgungsunternehmen hätten durch eigenen Sachverstand nicht, bzw. nicht in der notwendigen Qualität erfolgen können. Der auf den ersten Blick sicherlich hohe finanzielle Aufwand für die erfolgte

¹⁴ Deutscher Städtetag, DStGB, VKU, 2012: Stadtwerk der Zukunft IV, Konzessionsverträge – Handlungsoptionen für Kommunen und Stadtwerke, S. 33.

¹⁵ Deutscher Städtetag, DStGB, VKU, 2012: Stadtwerk der Zukunft IV, Konzessionsverträge – Handlungsoptionen für Kommunen und Stadtwerke, S. 39.

Beratung ist deshalb aus unserer Sicht gut und sinnvoll investiert. Quelle: Stadt Springe (2010)

Stromnetzübernahme Schönau (2.500 Einw. / Baden Württemberg):

Seit Juli 1997 hat die Gemeinde mit ihren 2.500 Einwohnern wieder einen eigenen Stromversorger. 1997 konnten die Schönauer nach zehn Jahren Initiativenarbeit und Bürgerbewegung das Stromnetz in Schönau übernehmen. Seit Oktober 2009 betreibt die Elektrizitätswerke Schönau Netze GmbH auch die Gasnetze in Schönau und Wembach. 2011 sind die Stromnetze der angrenzenden Gemeinden Fröhnd, Wembach und Schönenberg hinzugekommen und 2012 das Stromnetz in Böllen (<http://www.ews-schoenau.de>).

Alleiniger Eigentümer der Elektrizitätswerke Schönau war bis Ende 2009 die Netzkauf GbR mit 650 Gesellschaftern aus Schönau im Schwarzwald und dem Bundesgebiet, die 1991 gegründet wurde, um das Stromnetz in Schönau im Schwarzwald zu erwerben. Ende November 2009 wurden die Gesellschafteranteile in eine eingetragene Genossenschaft namens Netzkauf EWS eG überführt. Die Zahl der Genossenschaftsmitglieder wuchs bis Ende 2011 auf 1.800 stark an. Auch die Anzahl der EWS-Kunden geht weit über das Netzgebiet hinaus. Bundesweit sind es mittlerweile mehr als 130.000 (Stand 30. April 2012). Es handelt sich also nicht um ein kommunales Unternehmen im städtischen Besitz.¹⁶

Die Elektrizitätswerke Schönau (EWS) seien „für die Stadt ein Glücksfall“, sagt Bürgermeister Bernhard Seger. Auch wenn es sich bei der EWS nicht um ein kommunales Unternehmen im städtischen Besitz handelt, ist der örtliche Bürgermeister froh das Unternehmen vor Ort zu haben: „Wenn wir die EWS brauchen, dann sind sie da, als ob sie ein städtisches Unternehmen wären.“ Auch brächten die EWS gutes Geld in die Stadtkasse: 145.000 Euro Gewerbesteuer waren es im Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre. Die EWS sind heute der zweitgrößte Gewerbesteuerzahler am Ort (Janzing 2009, S. 39 f.).

Immer öfter erreichen Anfragen zum Thema Rekommunalisierung aus der ganzen Republik die EWS im Südschwarzwald. Bundesweit fragen Initiativen und Kommunalpolitiker, wie die Netzübernahme damals vonstatten ging. „Wir hatten so viel Anfragen, dass wir das Ganze bündeln mussten“, sagt der Vordenker der Schönauer EWS, Michael Sladek. Deswegen lud die Stadt im Juni 2009 in den heimischen Bürgersaal ein. Es kamen rund 80 Interessierte Personen aus ganz Deutschland (Janzing 2009, S. 39 f.).

¹⁶ http://de.wikipedia.org/wiki/Elektrizitätswerke_Schönau

Weitere Erfolgsfaktoren für Stromnetzübernahmen

Aus gelungenen Rekommunalisierungsprojekten können zusammenfassend weitere Erfolgsfaktoren abgeleitet werden:

- Es zeigt sich in vielen Praxisfällen, dass die vorbereitenden (wirtschaftlichen, strategischen) Analysen und die folgenden Verhandlungen um die Übernahme von Netzen schwierig sind. Etliche komplexe (und für meist ehrenamtliche Kommunalpolitiker) nicht alltägliche Fragestellungen müssen sorgfältig geprüft werden. Daher müssen überebnahmewillige Gemeinden möglichst frühzeitig mit den Vorbereitungen beginnen. Der Zeitraum von zwei Jahren, der sich aus der Pflicht des § 46 EnWG Abs. 3 zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger ergibt, reicht daher oft nicht aus. Dabei sollten die Kommunen auch rechtzeitig die in verschiedenen Leitfäden empfohlenen Schrittfolgen und Ablaufpläne für Netzübernahmen beachten.
- Viele Fragen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit, Netzbewertung, Entflechtung und juristische Fragen spielen bei der Rekommunalisierung eine zentrale Rolle. Hier hat der Altkonzessionär mit seinen Erfahrungen und seinem professionellen Mitarbeiterstab gegenüber den (meist) ehrenamtlichen Entscheidungsträgern in den Kommunen einen großen Kompetenzvorteil. Die in dieser Untersuchung dargestellten Praxisbeispiele problematischer Netzübernahmen belegen, dass die Inanspruchnahme kompetenter Berater für wirtschaftliche und juristische Fragestellungen sehr zu empfehlen ist, damit zumindest annähernd eine „Waffengleichheit“ zwischen den widerstreitenden Verhandlungsparteien hergestellt werden kann.
- Eine frühzeitige, öffentliche und dialogorientierte Diskussion in den Städten und Gemeinden kann das Vertrauen in die kommunalwirtschaftliche Leistungsfähigkeit steigern, mögliche Sorgen und Bedenken können ausgeräumt und bestehende Chancen erkannt werden. Denn gelungene Rekommunalisierungen belegen, dass diese mit Chancen für Bürger und Kunden verbunden sind, weil eine Energieversorgung unter kommunaler Führung nicht nur den örtlichen Gestaltungsspielraum verbessert, sondern auch ein wettbewerbliches Korrektiv darstellt. Die Bürgerinnen und Bürger sowie die ansässige Wirtschaft können vom Qualitäts- und Servicewettbewerb profitieren. Hinzu kommt, dass über den steuerlichen Querverbund Verlustträger (Bäder, ÖPNV usw.) entlastet werden.

Hinweise zu den Themen Konzessionsverträge und Rekommunalisierung

Folgend ein Auszug aus einer vom VKU erstellten Liste mit Beratungshäusern und Sozietäten mit besonderer Kompetenz in Fragen der Rekommunalisierung. Die vollständige Liste kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

http://www.vku.de/fileadmin/get/?21835/Liste_Beratungshäuser_Sozietäten.pdf

Unternehmen	Ansprechpartner
Becker Büttner Held Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater www.bbh-online.de Magazinstr. 15 -16 10179 Berlin Untere Weidenstr.	Prof. Dr. Christian Theobald Rechtsanwalt Tel.: 030 - 6112840 - 171 Mobil: 0172 - 3919729 Fax: 030 - 6112840 - 99 christian.theobald@bbh-online.de Rudolf Böck Wirtschaftsprüfer, Steuerberater Tel.: 089 - 231164 - 166 Fax: 089 - 231164 - 570 rudolf.boeck@bbh-online.de
BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH www.bet- aachen.de Alfonsstr. 44 52070 Aachen	Dr. Christof Niehörster Tel.: 0241 - 47062 - 435 Fax: 0241 - 47062 - 600 christopf.niehoerster@betaachen. de Dr. Wolfgang Zander Tel.: 0241 - 47062 - 460 wolfgang.zander@bet-aachen.de

Berater und ihre Unabhängigkeit

Die großen Prüfungs- und Beratungskonzerne sind häufig mit den Energiekonzernen eng verbunden, da sie Prüfungs- und Beratungsaufträge mit hohen Honoraren erhalten. Die Honorare der Wirtschaftsprüfer müssen nach den Regelungen des HGB in den Jahresabschlüssen der Energiekonzerne offengelegt werden und können im Internet eingesehen werden. Die Wirtschaftsprüfungskonzerne haben viele kleine Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aufgekauft; dies müssen sie im Internet veröffentlichen. Eine Gemeinde sollte deshalb vorab klären, ob ein Berater von den Interessen eines Energiekonzerns unabhängig ist. Eine schriftliche „Unabhängigkeitserklärung“ hilft oft weiter. (BUND 2010)

Weiterführende Literatur:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e. V. (2010): Konzessionsverträge – Eine Chance für die Energiewende in Baden-Württemberg